



## **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### POLITISCHE GEMEINDE

Mittwoch, 9. Dezember 2009, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

## S C H U L G E M E I N D E

Mittwoch, 9. Dezember 2009, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

## EVANG.-REF. KIRCHGEMEINDE

Montag, 7. Dezember 2009, 20.00 Uhr  
im Kirchengemeindehaus Blatten

## RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE

Donnerstag, 3. Dezember 2009, 20.00 Uhr  
im katholischen Pfarreizentrum Hombrechtikon



---

## **Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

Wir laden Sie ein zur

### **BUDGET-GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**am Mittwoch, 9. Dezember 2009, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal**

Die detaillierten Voranschläge und die Anträge an die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde liegen mit den dazugehörigen Akten am Schalter der Einwohnerkontrolle (Gemeindehaus 1. Stock) ab Mittwoch, 25. November 2009, zur Einsicht auf.

In der neugestalteten Homepage können Sie diese Broschüre erstmals auch digital einsehen und zwar unter [www.hombrechtikon.ch](http://www.hombrechtikon.ch) → Politik, Behörden → Gemeindeversammlung. Wir bieten Ihnen natürlich nach wie vor die Möglichkeit an, zusätzliche Exemplare dieser Broschüre bei uns zu beziehen. Wenden Sie sich an die Gemeindekanzlei (Telefon 055 254 92 31). Selbstverständlich nehmen wir Ihre Bestellung auch persönlich oder mit E-Mail entgegen. Verwenden Sie dafür folgende Adresse: [kanzlei@hombrechtikon.ch](mailto:kanzlei@hombrechtikon.ch).

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein Apéro statt. Wir freuen uns sehr, wenn Sie an dieser Gemeindeversammlung teilnehmen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HOMBRECHTIKON

Max Baur  
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger  
Gemeindeschreiber

# Inhaltsverzeichnis/Traktandenliste

---

SEITE

## A. POLITISCHE GEMEINDE

---

- |    |  |
|----|--|
| 4  | 1. Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2010 und Festsetzung des Steuerfusses |
| 8  | Konsolidierung des Voranschlages   |
| 22 | 2. Eltern-Kind-Zentrum (EKI) – Übernahme der Trägerschaft                                  |
| 26 | 3. Polizeiverordnung   |
| 42 | 4. Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rüti – Revision der Statuten                        |
| 46 | 5. Entschädigungsverordnung für Behörden   |
| 51 | 6. Einbürgerungsgesuch Greenwood Ute Liselotte, deutsche Staatsangehörige                  |
| 52 | 7. Einbürgerungsgesuch Murati Zihreta geb. Avdic, Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina |

## B. SCHULGEMEINDE

---

- |    |   |
|----|---|
| 54 | 1. Voranschlag der Schulgemeinde für das Jahr 2010 und Festsetzung des Steuerfusses |
| 57 | Konsolidierung des Voranschlages  |
| 59 | 2. Schullergänzende Tagesstrukturen   |
| 64 | 3. Erneuerung Schulküche Eichberg – Baukredit                                       |
| 65 | 4. Verlegung der Schulküche vom neuen Dörfli ins Schulhaus Eichberg – Baukredit     |
| 67 | 5. Beitritt zum Wärmeverbund Blatten – Baukredit – Wiederkehrende Kosten            |

# Inhaltsverzeichnis Voranschläge 2010

---

	<b>POLITISCHE GEMEINDE HOMBRECHTIKON</b>	
	<hr/>	
SEITE		
4	Antrag des Gemeinderates	▶
8	Konsolidierung des Voran-schlages	
9	Übersicht 2010	
10	Laufende Rechnung – Artengliederung	
12	– Funktionale Gliederung	
18	Investitionsrechnung	
21	Stellenplan der Gemeindeverwaltung	
	<b>SCHULGEMEINDE HOMBRECHTIKON</b>	
	<hr/>	
54	Antrag der Schulpflege	▶
57	Konsolidierung des Voran-schlages	
58	Übersicht Lehrstellen und Schülerzahlen	
	<b>EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON</b>	
	<hr/>	
73	Antrag der Kirchenpflege	▶
75	Übersicht 2010	
76	Laufende Rechnung – Artengliederung	
77	– Funktionale Gliederung	
78	Investitionsrechnung	
	<b>RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON-GRÜNINGEN-BUBIKON</b>	
	<hr/>	
81	Antrag der Kirchenpflege	▶
84	Übersicht 2010	
85	Laufende Rechnung – Artengliederung	
86	– Funktionale Gliederung	
87	Investitionsrechnung	

# Antrag an die Gemeindeversammlung

---

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

4

1. Den Voranschlag 2010 mit Aufwendungen von Fr. 26'523'800 und Erträgen von Fr. 15'275'400 (ohne Steuern) zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 11'248'400 wird wie folgt gedeckt:

Ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	Fr.	10'000'000
Entnahme aus dem Eigenkapital	Fr.	1'248'400

2. Den Steuerfuss für die Politische Gemeinde auf 51% (Vorjahr 51%) der einfachen Staatssteuer festzusetzen.
3. Von den Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2009 im Sinne der nachstehenden Erläuterungen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

## Weisung

### Allgemeine Bemerkungen

#### *Grundsätzliches*

Die Laufende Rechnung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'248'400 aus. Der neue kantonale Finanzausgleich, der voraussichtlich in den nächsten zwei bis drei Jahren in Kraft tritt, wird eine Entlastung für Hombrechtikon bringen. Mit dem Ziel einer stabilen Steuerfussentwicklung bis zur Inkraftsetzung des Finanzausgleiches wird der Aufwandüberschuss dem Eigenkapital belastet.

#### *Steuerertrag*

Aufgrund der aktuellen Steuerzahlen und den Erkenntnissen aus der Finanzplanung wird mit einem 100%igen Steuerertrag von Fr. 19'500'000 gerechnet. Bei einem Steuerfuss von 51% ergibt dies einen Ertrag von Fr. 10'000'000 (Vorjahr Fr. 8'900'000). Für die ordentlichen Steuern aus früheren Jahren wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre als Budgetwert genommen. Dies ist Fr. 400'000 weniger als im Voranschlag des Vorjahres. Die Grundstückgewinnsteuern werden mit Fr. 1'000'000 um Fr. 300'000 tiefer budgetiert als im Vorjahr.

#### *Steuerfuss*

Der Gemeindesteuerfuss soll weiterhin bei 119% bleiben (51% Politische Gemeinde, 68% Schulgemeinde). Mit diesem Steuerfuss gelingt es nicht, die Laufende Rechnung der Politischen Gemeinde auszugleichen, sodass der Aufwandüberschuss dem Eigenkapital belastet werden muss.

### *Investitionen*

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von Fr. 4'510'000 aus. Davon entfallen Fr. 1'625'000 auf die gebührenfinanzierten Gemeindegewerke.

Im Verwaltungsvermögen sind Investitionen für folgende Projekte geplant: Investitionsbeitrag an das Kreisspital Männedorf, Erneuerung Schauzelle Leichenhalle, Sanierung Chlausbach sowie diverse Strassensanierungen (u.a. Sanierung Bruneggstrasse/Sunnebergstrasse, Sanierung Richttannstrasse, Sanierung obere Dorfstrasse).

Bei den gebührenfinanzierten Betrieben sind die Projekte Leitungsersatz Feldbachstrasse – Brunegg, Leitungsersatz Badstrasse / Richttannstrasse, Meteorwasserleitung «Tobelbach-Eichwisbach-Etzelstrasse-Eichwisstrasse» und das Regenbecken Grossacher budgetiert.

Im Finanzvermögen sind keine Investitionen oder Verkäufe geplant.

### *Finanzierung*

Die Nettoinvestitionen zusammen mit dem Aufwandüberschuss sind höher als die Abschreibungen. Dies führt zu einem Finanzierungsfehlbetrag (Neuverschuldung) von Fr. 4'228'400. Der Cash Flow (Abschreibungen minus Aufwandüberschuss) beträgt Fr. 281'600.

### *Eigenkapital*

Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'248'400 wird dem Eigenkapital belastet. Das Eigenkapital verringert sich daher auf voraussichtlich Fr. 10'852'149.

### *Personalkosten*

Bei den Personalkosten richtet sich die Gemeinde Hombrechtikon nach den kantonalen Richtlinien. Der Kanton plant per 1. Januar 2010 eine Lohnerhöhung von 0,4%. Der Regierungsrat wird im Dezember 2009 über die definitive Lohnerhöhung entscheiden.

### *Sachaufwand*

Die Zunahme des Sachaufwandes gegenüber dem Voranschlag des Vorjahrs von 8% ist vor allem auf Mehrkosten für Wahlen und Abstimmungen, auf zusätzlichen Liegenschaftunterhalt (Schliessanlage, Telefonzentrale) sowie auf die Zentrumsplanung zurückzuführen.

## Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2009 nach Funktionen

### Behörden und Verwaltung (Funktion 10)

Mehraufwand Fr. 32'050

Aufgrund der Erneuerungswahlen bei den Gemeindebehörden fallen bei der Legislative (Funktion 1011) zusätzliche Kosten an. Zudem ist der Ersatz der Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung geplant.

### Rechtsschutz und Sicherheit (Funktion 11)

Mehraufwand Fr. 61'250

Mehrertrag Fr. 44'450

Die Anschaffung eines Personentransporters für den Zivilschutz führt zu einem Mehraufwand. Die Finanzierung dieses Transporters durch den Schutzraumfonds führt gleichzeitig zu Mehreinnahmen.

### Kultur und Freizeit (Funktion 13)

Mehraufwand Fr. 10'100

Mehrertrag Fr. 8'300

Bei der Gemeindebibliothek muss die Informatik-Hardware ersetzt werden. Für die Badi Lützelsee ist ein zusätzlicher Investitionsbeitrag von Fr. 20'000 budgetiert. Es sind drei bis fünf kulturelle Veranstaltungen geplant, welche gegenüber dem Vorjahr zu Mehreinnahmen führen.

### Gesundheit (Funktion 14)

Minderaufwand Fr. 58'650

Aufgrund der Durchschnittswerte der letzten zwei Jahre wird der Sockelbeitrag an Spitäler tiefer budgetiert als im Vorjahr.

### Soziale Wohlfahrt (Funktion 15)

Mehraufwand Fr. 1'498'640

Mehrertrag Fr. 257'400

Bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV (Funktion 1530) wird aufgrund der aktuellen Fallzahlen mit mehr Ergänzungsleistungen gerechnet.

Der Beitrag an die mobile Jugendarbeit (MOJUGA) wird neu bei der Jugend aufgeführt und nicht mehr in der Funktion 1587.

Aufgrund der höheren Kosten für die Spitex sowie die Alters- und Wohnheime Brunisberg und Breitlen wurde für die selbstständige kommunale Organisation Hom'Care ein höherer Beitrag budgetiert (Funktion 1577).

Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe (Funktion 1580) wird mit einem gleich hohen Aufwand wie im Vorjahr gerechnet. Bei den Einnahmen wird aufgrund der Klientenstruktur resp. Aufenthaltstatus mit weniger Beiträgen gerechnet.

Der Aufwand bei der Asylkoordination (Funktion 1588) steigt, da mehr Neuzuweisungen zu höheren Kosten führen.



### **Verkehr (Funktion 16)**

Mehraufwand	Fr.	76'250
Mehrertrag	Fr.	18'000

Die Beiträge an den ZVV (Funktion 1650) werden aufgrund des Angebotsausbaus höher ausfallen.

Neu werden vier Generalabonnemente der SBB für die Einwohnerinnen und Einwohner von Hombrechtikon angeboten (Mehraufwand und Mehrerertrag, gesamthaft kostenneutral).

### **Umwelt und Raumordnung (Funktion 17)**

Minderaufwand	Fr.	338'300
Minderertrag	Fr.	402'300

Die Rechnungen des Wasserwerks, der Abwasserbeseitigung und der Abwasserreinigung sind gebührenfinanziert und belasten die Laufende Rechnung nicht. Die Ertragsüberschüsse werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Bei der Raumordnung (Funktion 1790) sind Mehrkosten für die Zentrumsplanung, für die Revision des Verkehrsplans und für die Revision des Kernzonenplans geplant.

### **Volkswirtschaft (Funktion 18)**

Mehraufwand	Fr.	32'500
Mehrertrag	Fr.	114'500

Für die Bekämpfung des Feuerbrandes (Funktion 1800 Landwirtschaft) sind Mehrkosten aber auch Mehrerträge aus Staatsbeiträgen budgetiert.

Beim Forstwesen (Funktion 1810) sind zusätzliche Kosten für den Holzschlag Chlaustobel geplant.

Der Gewinnanteil der ZKB an die Gemeinden (Funktion 1840) wird gegenüber dem Voranschlag 2009 höher budgetiert.

### **Finanzen und Steuern (Funktion 19 ohne Aufwandüberschuss)**

Minderaufwand	Fr.	309'930
Mehrertrag	Fr.	31'000

Für den Voranschlag wird als Basis eine einfache Staatssteuer (100%) von Fr. 19'500'000 angenommen (Vorjahr Fr. 17'450'000). Die ordentlichen Steuern Rechnungsjahr steigen um Fr. 1'100'000 auf Fr. 10'000'000. Bei den ordentlichen Steuern früherer Jahre wurden Fr. 2'100'000 budgetiert (Durchschnittswert der letzten drei Jahre).

Es sind keine Verkäufe von Finanzvermögen vorgesehen (Funktion 1941 Buchgewinne und -verluste).

Behördliche Referentin: Jeannette Honegger, Finanzvorsteherin

### **Abschied der RPK**

Der Voranschlag 2010 der Politischen Gemeinde wird zur Genehmigung empfohlen.

## Konsolidierung des Voranschlages

---

Am 27. September 2009 hat der Souverän der Einführung der Einheitsgemeinde auf Beginn der neuen Amtsperiode mit einem Ja-Stimmenanteil von 87% zugestimmt.

8

In der Einheitsgemeinde werden Voranschlag und Rechnung konsolidiert ausgewiesen. Eine Umstellung ist aus buchhalterischen Gründen nur auf Anfang Rechnungsjahr, also auf den 1. Januar, möglich. Gemeinderat und Schulpflege haben beschlossen, die buchhalterische Konsolidierung bereits auf den 1. Januar 2010 vorzunehmen.

Die Abnahme des Voranschlages sowie die Festsetzung der Steuerfüsse müssen aus rechtlichen Gründen, da die Einheitsgemeinde erst auf Beginn der neuen Amtsperiode 2010 eingeführt wird, für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde separat erfolgen. Deshalb finden Sie auf Seite 4 den Antrag der Politischen Gemeinde und auf Seite 54 den Antrag der Schulgemeinde mit den entsprechenden Begründungen. Auf den Seiten 9 bis 20 wird dann der Voranschlag für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde konsolidiert dargestellt.

## Bemerkungen zum Finanzplan

---

Der Finanzplan ist ein Führungsinstrument von Gemeinderat und Schulpflege. Er muss von der Gemeindeversammlung nicht genehmigt werden. In der Vergangenheit wurde er der Broschüre im Schlussteil lediglich zur Kenntnisnahme beigelegt.

Aufgrund dieser Ausgangslage aber insbesondere aus ökologischen und finanziellen Überlegungen sowie der Möglichkeiten der neugestalteten Homepage ist jetzt erstmals darauf verzichtet worden, ihn in dieser Broschüre zu publizieren. Er kann jedoch in der Homepage unter [www.hombrechtikon.ch](http://www.hombrechtikon.ch) → Politik, Behörden → Gemeindeversammlung eingesehen werden. Wer keinen Internetzugriff hat, wende sich an die Gemeindekanzlei (Telefon 055 254 92 31).

# Übersicht 2010

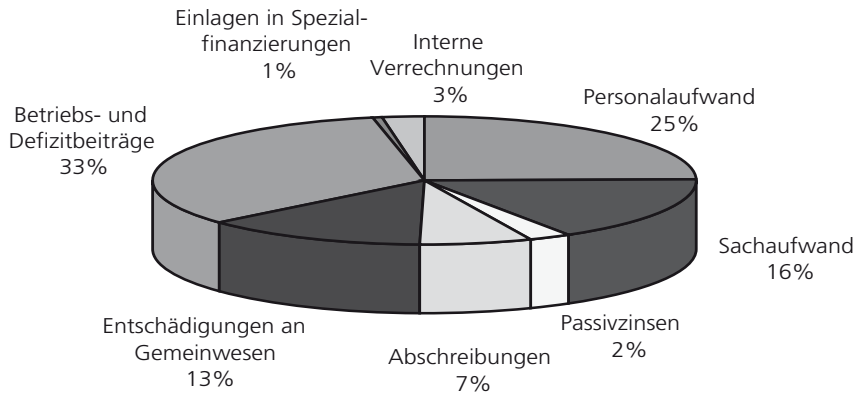
		Voranschlag 2010	
		Soll	Haben
<b>1. Laufende Rechnung</b>			
Total Aufwand	43'653'800		
Ertrag ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr			19'029'600
<b>Steuerertrag bei 119% von Fr. 19'500'000</b>			23'180'000
(Vorjahr 119% von Fr. 17'450'000 = Fr. 20'600'000)			
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Entnahme aus dem Eigenkapital			1'444'200
	<u>43'653'800</u>	<u>43'653'800</u>	
<b>2. Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben	8'600'000		
Total Einnahmen			1'950'000
Nettoinvestitionen			6'650'000
	<u>8'600'000</u>	<u>8'600'000</u>	
B) Finanzierung I			
Nettoinvestitionen	6'650'000		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen			2'710'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	1'444'200		
Finanzierungsfehlbetrag I			5'384'200
	<u>8'094'200</u>	<u>8'094'200</u>	
<b>3. Investitionen im Finanzvermögen</b>			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben	0		
Total Einnahmen			0
Nettoveränderung			0
	<u>0</u>	<u>0</u>	
B) Finanzierung II			
Nettoveränderung			
Finanzierungsfehlbetrag I	5'384'200		
Finanzierungsfehlbetrag II			5'384'200
	<u>5'384'200</u>	<u>5'384'200</u>	
<b>4. Veränderung Kapitalkonto</b>			
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr			18'657'446
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	1'444'200		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	17'213'246		
	<u>18'657'446</u>	<u>18'657'446</u>	

## Laufende Rechnung Artengliederung

10

	Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Rechnung 2008
<b>Aufwand</b>			
Personalaufwand	10'843'200	10'577'100	9'941'149.80
Sachaufwand	7'115'400	6'876'160	6'802'871.72
Passivzinsen	1'038'200	1'027'300	1'096'565.10
Abschreibungen			
Verwaltungsvermögen	2'710'000	3'057'830	2'268'062.35
Übrige Abschreibungen	204'500	198'500	197'101.25
Entschädigungen an Gemeinwesen	5'855'600	5'567'200	5'672'080.25
Betriebs- und Defizitbeiträge	14'504'800	13'243'850	13'208'871.99
Einlagen in Spezialfinanzierungen	282'300	712'000	811'029.86
Interne Verrechnungen	1'099'800	1'154'900	1'063'192.15
<b>Total</b>	<b>43'653'800</b>	<b>42'414'840</b>	<b>41'060'924.47</b>
<b>Ertrag</b>			
Steuern	27'659'200	25'707'000	26'815'555.60
Grundsteuern	1'000'000	1'300'000	966'485.45
Vermögenserträge	1'077'500	1'226'100	2'916'455.46
Entgelte	6'067'900	6'484'250	7'376'191.24
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	611'000	501'500	686'081.65
Rückerstattungen von Gemeinwesen	1'572'800	1'641'000	1'550'940.53
Beiträge mit Zweckbindung	3'066'400	2'867'900	2'940'286.05
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen	55'000	19'000	112'630.55
Interne Verrechnungen	1'099'800	1'154'900	1'063'192.15
<b>Total</b>	<b>42'209'600</b>	<b>40'901'650</b>	<b>44'427'818.68</b>
Aufwandüberschuss	1'444'200	1'513'190	
Ertragsüberschuss			3'366'894.21

## Aufwand 2010 Artengliederung

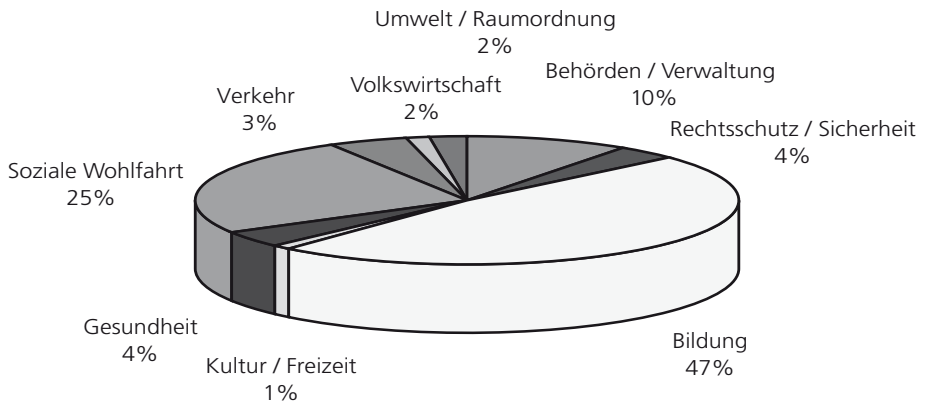


## Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

12

	Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Rechnung 2008
<b>Netto-Ertrag</b>			
Steuern / Finanzen	28'965'200	27'482'400	27'907'888.98
Steuerfussausgleich	0	0	0.00
Steuerkraftausgleich	0	0	0.00
Buchgewinn / Buchverlust	0	200'000	1'721'815.95
Netto-Ertrag	28'965'200	27'682'400	29'629'704.93
<b>Netto-Aufwand</b>			
Behörden / Verwaltung	2'779'800	2'772'850	2'693'717.04
Rechtsschutz / Sicherheit	1'108'300	1'091'500	1'081'211.20
Bildung	13'900'000	13'587'850	12'846'417.46
Kultur / Freizeit	301'600	299'800	361'884.20
Gesundheit	1'233'800	1'291'350	1'160'613.91
Soziale Wohlfahrt	7'217'300	5'976'060	5'012'357.46
Verkehr	1'335'800	1'277'550	1'211'059.55
Umwelt / Raumordnung	446'900	382'900	337'181.50
Volkswirtschaft	-624'100	-542'100	-709'693.95
Netto-Aufwand	27'699'400	26'137'760	23'994'748.00
Cash Flow / Cash Loss (-)	1'265'800	1'544'640	5'634'956.56
- Abschreibungen	2'710'000	3'057'830	2'268'062.35
Aufwandüberschuss	1'444'200	1'513'190	
Ertragsüberschuss			3'366'894.21

## Netto-Aufwand 2010 Funktionale Gliederung



## Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

14

		Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Abweichung %
<b>10</b>	<b>Behörden/Verwaltung Netto-Aufwand</b>	<b>2'779'800</b>	<b>2'772'850</b>	<b>0</b>
1011	Legislative	166'900	143'000	17
1012	Exekutive	353'400	332'000	6
1020	Gemeindeverwaltung	1'687'000	1'671'000	1
1021	Bauverwaltung	247'200	227'900	8
1090	Verwaltungsliegenschaften	325'300	398'950	-18
<b>11</b>	<b>Rechtsschutz/Sicherheit Netto-Aufwand</b>	<b>1'108'300</b>	<b>1'091'500</b>	<b>2</b>
1100	Rechtspflege	416'500	395'300	5
1110	Polizei	205'200	209'350	-2
1120	Rechtssprechung	16'200	16'500	-2
1140	Feuerwehr	350'600	354'250	-1
1150	Militär	15'000	11'300	33
1160	Zivilschutz	102'800	102'800	0
1161	Ziviler Gemeindeführungsstab	2'000	2'000	0
<b>12</b>	<b>Bildung Netto-Aufwand</b>	<b>13'900'000</b>	<b>13'587'850</b>	<b>2</b>
1200	Kindergarten	621'400	547'700	13
1210	Primarschule	3'559'800	3'421'300	4
1211	Oberstufenschule	2'444'400	2'312'900	6
1213	Tagesstrukturen	74'900	80'800	-7
1214	Musikschule	449'300	489'800	-8
1217	Schulliegenschaften	2'135'300	2'200'100	-3
1218	Volksschule	667'900	623'500	7
1219	Schulverwaltung	1'079'400	1'036'700	4
1220	Sonderschulung	2'848'600	2'859'250	0
1290	Erwachsenenbildung	19'000	15'800	20



## Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Abweichung %
<b>13 Kultur/Freizeit</b>			
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>301'600</b>	<b>299'800</b>	<b>1</b>
1300 Kulturförderung	50'700	57'700	-12
1301 Gemeindebibliothek	111'500	100'000	12
1310 Denkmalpflege, Heimatschutz	20'000	20'100	0
1320 Ährenpost	14'600	16'200	-10
1330 Parkanlagen, Wanderwege	13'000	16'000	-19
1340 Sport	70'000	45'700	53
1341 Badanstalt Feldbach	15'800	19'400	-19
1342 Schwimmhalle	24'200	36'750	-34
1350 Bootsplätze	-23'900	-23'450	2
1351 Übrige Freizeitgestaltung	5'700	11'400	-50
<b>14 Gesundheit</b>			
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>1'233'800</b>	<b>1'291'350</b>	<b>-4</b>
1400 Spital	1'066'100	1'140'000	-6
1440 Ambulante Krankenpflege	5'000	5'000	0
1450 Krankheitsbekämpfung	2'000	2'000	0
1460 Schulgesundheit	60'800	60'100	1
1470 Lebensmittelkontrolle	8'500	13'000	-35
1490 Gesundheitswesen übriges	91'400	71'250	28
<b>15 Soziale Wohlfahrt</b>			
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>7'217'300</b>	<b>5'976'060</b>	<b>21</b>
1500 Sozialversicherung	-10'200	-3'700	176
1520 Krankenversicherung	0	6'000	-100
1530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	1'682'400	1'319'800	27
1540 Jugend	757'300	600'300	26
1541 Familienergänzende Kinderbetreuung	105'400	135'400	-22
1550 Invalidität	6'500	7'000	-7
1577 Hom-Care	1'010'000	550'000	84
1580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	2'133'000	1'953'000	9
1582 Arbeitslosenhilfe	65'400	82'500	-21
1587 Betreuung Suchtabhängiger	63'600	136'200	-53
1588 Asylkoordination	326'300	132'610	146
1589 Soziale Wohlfahrt übriges	1'077'600	1'056'950	2

## Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

16

		Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Abweichung %
<b>16</b>	<b>Verkehr</b>			
	<b>Netto-Aufwand</b>	<b>1'335'800</b>	<b>1'277'550</b>	<b>5</b>
1620	Gemeindestrassen	784'000	820'700	-4
1640	Bundesbahnen	9'400	9'050	4
1650	Regionalverkehr, VZO	551'200	456'800	21
1660	Schifffahrt	-8'800	-9'000	-2
<b>17</b>	<b>Umwelt/Raumordnung</b>			
	<b>Netto-Aufwand</b>	<b>446'900</b>	<b>382'900</b>	<b>17</b>
1701	Wasserversorgung	Spezialfinanzierung		
1710	Abwasserbeseitigung	Spezialfinanzierung		
1711	Abwasserreinigungsanlage	Spezialfinanzierung		
1720	Abfallbeseitigung	Spezialfinanzierung		
1740	Friedhof, Bestattung	288'700	304'000	-5
1750	Gewässerunterhalt	20'000	15'000	33
1770	Naturschutz	36'700	30'400	21
1780	Übriger Umweltschutz	500	500	0
1790	Raumordnung	101'000	33'000	206
<b>18</b>	<b>Volkswirtschaft</b>			
	<b>Netto-Ertrag</b>	<b>-624'100</b>	<b>-542'100</b>	<b>15</b>
1800	Landwirtschaft	50'000	40'800	23
1810	Forstwesen	46'500	29'600	57
1820	Jagd und Fischerei	-1'000	-1'500	-33
1830	Tourismus			
	und kommunale Werbung	3'000	3'000	0
1840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel	-594'000	-486'000	22
1860	Elektrizitätsversorgung	-150'000	-150'000	0
1869	Energie übriges	21'400	22'000	-3

## Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Abweichung %
<b>19 Finanzen und Steuern</b>			
<b>Netto-Ertrag</b>	<b>-27'699'400</b>	<b>-26'137'760</b>	<b>6</b>
1900 Gemeindesteuern	-28'734'400	-27'132'000	6
1940 Kapitaldienst	104'400	71'200	47
1941 Buchgewinn	0	-200'000	-100
1942 Liegenschaften Finanzvermögen	170'800	246'400	-31
1990 Abschreibungen	2'204'000	2'539'830	-13
1995 Neutrale Aufwendungen und Erträge	0	-150'000	-100
1999 Abschluss	-1'444'200	-1'513'190	-5

# Investitionsrechnung

Investitionen Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2010		
		Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
<b>11</b>	<b>Rechtsschutz und Sicherheit</b>			<b>90'000</b>
	Verkehrsgruppenfahrzeug	90'000		
<b>12</b>	<b>Bildung</b>			<b>2'140'000</b>
	SH Eich: Sanierung	1'800'000		
	SH Tobel: Zusätzliche schulische Nebenräume	50'000		
	SH altes Dörfli: Sanierung Pausenplatz	10'000		
	SH Eichberg: Sanierung Schulküche	170'000		
	Tagesstrukturen (inkl. Oberstufe 30)	180'000		
	Holzschntzelheizung	125'000		
	SH Eichberg und Gmeindmatt: Schliessanlage	65'000		
	SH neues Dörfli: Kehrsaugmaschine	40'000		
	Staatsbeitrag SH Eich		300'000	
<b>13</b>	<b>Sportplatz Froberg</b>			<b>10'000</b>
	Beitrag an Juniorenspielfeld	10'000		
<b>14</b>	<b>Gesundheit</b>			<b>1'700'000</b>
	Kreisspital Männedorf	1'700'000		
<b>16</b>	<b>Verkehr</b>			<b>695'000</b>
	Richttannstrasse: Sanierung	735'000		
	Holgassstrasse: Sanierung und Bau Trottoir	20'000		
	Bruneggstr./Sunnebergstr.: Sanierung	390'000		
	Holfüestr.-Poststr.: Rad-/Gehweg	100'000		
	Obere Dorfstr., Schlattstr.-Uf Dorf: Sanierung	130'000		
	Staatsbeiträge		105'000	
	Übrige Investitionsbeiträge		575'000	
<b>17</b>	<b>Umwelt/Raumordnung</b>			
1701	<b>Wasserversorgung</b>			<b>365'000</b>
	OGH-Beitrag, Leitungersatz	100'000		
	Ringschluss Aglen-Breitacherstrasse	75'000		
	Reservoir Richttann: Sanierung	150'000		
	Feldbachstr.-Brunegg: Leitungersatz	200'000		
	Badstr./Richttannstr.: Leitungersatz	170'000		
	Grossacher: Sanierung	50'000		
	Überarbeitung GWP	30'000		

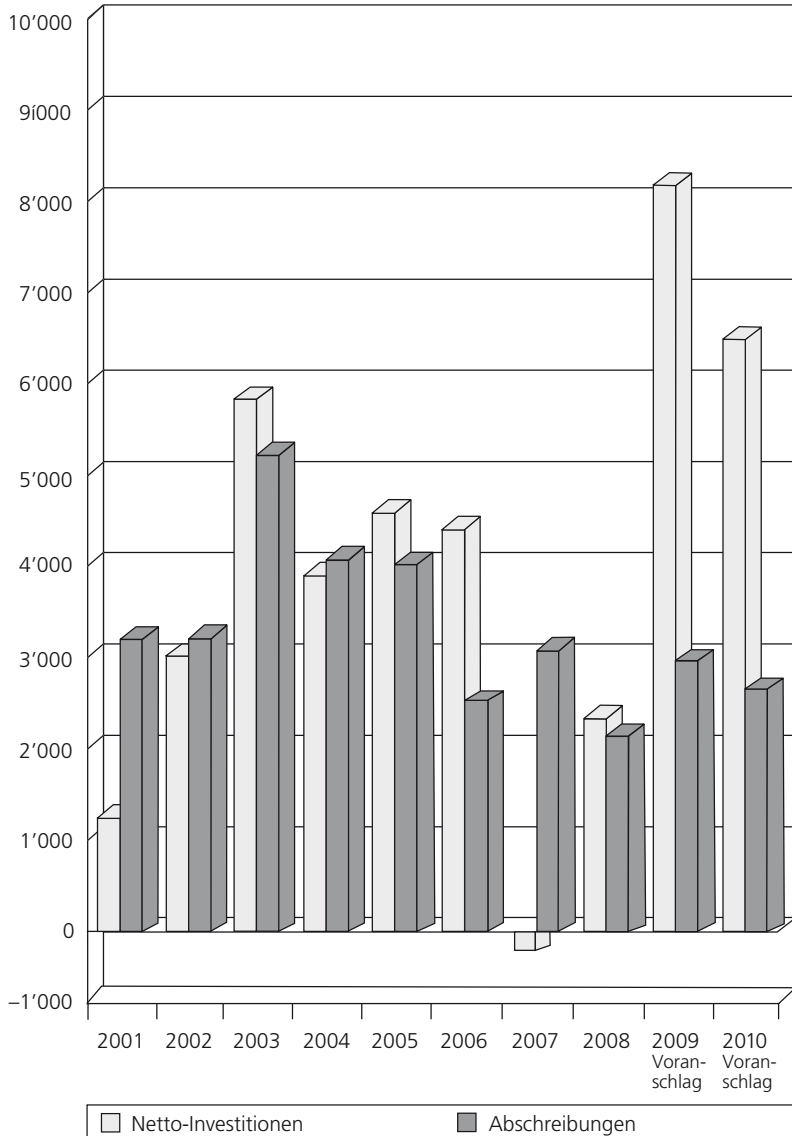
## Investitionsrechnung

		Voranschlag 2010		
Investitionen	Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
	Wasseranschlussgebühren		400'000	
	Feuerwehr, Beitrag neue Hydranten		10'000	
1710	<b>Abwasserbeseitigung</b>			<b>1'260'000</b>
	Kanalsanierung	50'000		
	Meteorwasserleitung "Tobelbach- Eichwisbach-Etzelstrasse- Eichwisstrasse"	500'000		
	Regenbecken Grossacher	1'200'000		
	Leitungsersatz Schmutz- und Mischwasser	20'000		
	Meteorwasserleitung			
	Grossacherstrasse-Brunnengass	40'000		
	Anschlussgebühren		350'000	
	Staatsbeitrag		200'000	
1740	<b>Friedhof und Bestattung</b>			<b>150'000</b>
	Erneuerung Schauzelle Leichenhalle	150'000		
1750	<b>Gewässerunterhalt</b>			<b>240'000</b>
	Sunnebach: Erneuerung			
	Durchlass Bruneggstrasse	50'000		
	Ausbau Chlausbach Abschnitt Feldbachstr. bis Holzschl.	100'000		
	Div. Bäche: Sanierung gemäss GEP	100'000		
	Staatsbeiträge		10'000	
	<b>Total Investitionen</b>			
	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>8'600'000</b>	<b>1'950'000</b>	<b>6'650'000</b>
<b>Investitionen</b>	<b>Finanzvermögen</b>			
19	<b>Grundeigentum Finanzvermögen</b>			<b>0</b>
	Keine Investitionen oder Deinvestitionen			
	<b>Total Investitionen</b>			
	<b>Finanzvermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamt-Investitionen</b>		<b>8'600'000</b>	<b>1'950'000</b>	<b>6'650'000</b>

# Netto-Investitionen und Abschreibungen 2001–2010

20

in Tausend Fr.



## Stellenplan der Gemeindeverwaltung Hombrechtikon

---

	Stand Oktober 2008	Stand Oktober 2009	Ver- änderung
Gemeindeschreiber und Sekretariat	2.20	2.20	–
Präsidiales/Spezielle Dienste	1.50	2.55	1.05
Allgemeine Dienste	1.85	1.85	–
Gesundheit	0.20	0.20	–
Sicherheit	1.45	1.45	–
Hochbau und Liegenschaften	3.20	3.25	0.05
Tiefbau und Werke	8.20	8.35	0.15
Soziales	6.50	6.50	–
Finanzen	3.05	3.05	–
Steuern	3.80	3.80	–
<b>Gesamttotal</b>	<b>31.95</b>	<b>33.20</b>	<b>1.25</b>

Begründung der Abweichungen gegenüber 2008:

- Präsidiales/Spezielle Dienste: Im 2008 wurde die Stelle des Jugendbeauftragten (80%) neu geschaffen. Danach konnte das Personal für das Jugendhaus, das im 2008 grösstenteils mit temporären Kräften betrieben wurde, wieder eingestellt werden. Vormals war dieser Bereich mit 140 Stellenprozenten dotiert. Eingestellt wurde eine Jugendhausleiterin mit 70 Prozenten und eine Unterstützung mit 35 Stellenprozenten.
- Hochbau und Liegenschaften sowie Tiefbau und Werke: Anpassungen der Stellenprozentage an das Arbeitsvolumen in den Bereichen Sekretariat und Brunnenmeister (je 10%).
- Soziales: Nach Einarbeitung der neuen Sekretariatsstelle konnten 20% bei anderen Personen reduziert werden. Aufgrund Volumina im Tutoris (Software für Sozialabteilungen) und EDV-Unterstützung Sozialabteilung war es notwendig, diese Aufgabengebiete um insgesamt 20% zu erhöhen.

Anmerkung:

Die beiden Heime Brunisberg und Breiten sind in Hom'Care integriert. Diese kommunale selbstständige Organisation besteht seit 1. Januar 2008. Das Personal von Hom'Care untersteht nicht mehr der Stellenplan-«Gewalt» des Gemeinderats.

# Eltern-Kind-Zentrum (EKi) – Übernahme der Trägerschaft

---

## Antrag

Die Politische Gemeinde Hombrechtikon übernimmt die Trägerschaft des Eltern-Kind-Zentrums per 1. Januar 2010 im Sinne einer neuen Gemeindeaufgabe gemäss Art. 13 (alinea c) Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 28.9.1997.

## Weisung

### Geschichtlicher Hintergrund

Das Eltern-Kind-Zentrum Hombrechtikon wurde 1998 durch den Gemeinnützigen Frauenverein Hombrechtikon (GFH) ins Leben gerufen. Es entwickelte sich schnell zu einer wichtigen Anlaufstelle und zum beliebten Begegnungsort für junge Familien. Nach sieben Jahren engagiertem, ehrenamtlichem Einsatz gab der ursprüngliche Betriebsvorstand die Leitung im März 2005 ab. Trotz der zunehmenden Anforderungen in fachlicher Hinsicht sowie dem hohen Mass an zeitlichen Ressourcen, die eingesetzt werden mussten, konnte für weitere zwei Jahre ein Nachfolgeteam gewonnen werden, das weiterhin auf unentschädigter Basis arbeitete und den Betrieb sicherstellte. Der GFH erkannte jedoch, dass er in seiner Struktur (finanzielle und personelle Ressourcen) längerfristig nicht in der Lage sein wird, die Führung des Eltern-Kind-Zentrums zu gewährleisten.

Im Sinne einer (einmalig-möglichen) Übergangslösung übernahm die Luiza Penha Walter-Renteiro-Stiftung die erstmalige Finanzierung einer entlohnten Betriebsleitung für das ganze Jahr 2008.

### Angebot und Betrieb

Mit seinen Angeboten und Freiräumen unterstützt und fördert das EKi-Zentrum Familien in ihrem Erziehungsalltag. Die Angebote sind auf Aktivierung, Integration, Partizipation und Prävention ausgerichtet. Dabei sind Eigeninitiative und freiwilliges Engagement besonders wichtig. Auch als Informations- und Bildungsort für Mütter, Väter und Bezugspersonen ist das Eltern-Kind-Zentrum sehr attraktiv und wird gut besucht.

Die Zielgruppe des Eltern-Kind-Zentrums sind alle Familien und Bezugspersonen mit Kleinkindern, die in der Gemeinde Hombrechtikon leben. Das Zentrum ist Plattform für Erfahrungs- und Meinungsaustausch, zum Knüpfen sozialer Kontakte und für gemeinsames Spielen in kindergerechter Umgebung. Ausserdem bietet es Informationen zu Angeboten und Beratungsstellen für Kleinkinder und ihre Eltern.

Die niederschweligen Angebote des Eltern-Kind-Zentrums haben präventiven Charakter. Sie erweitern das soziale Netz der jungen und/oder neu zugezogenen Familien, stärken die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und erleichtern somit das Teilnehmen am Gemeindeleben.



## Anfrage beim Gemeinderat

Bereits Ende 2007 gelangte der Gemeinnützige Frauenverein mit dem Anliegen an den Gemeinderat, für eine langfristige Sicherung der Einrichtung Hand zu bieten. Als tragfähige Nachfolgelösung wurde die Übernahme der Trägerschaft durch die Politische Gemeinde vorgeschlagen. Aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen im Rat konnte eine Beschlussfassung im 2008 noch nicht erfolgen. Die Gemeindevorsteherschaft stellte aber für 2009 die für den Betrieb des Eltern-Kind-Zentrums notwendige Finanzierung im Sinne einer einmaligen Ausgabe zur Verfügung. Anfang 2009 wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeinderat Peter Widmer eingesetzt, um mögliche Trägerschaftsformen und Finanzierungsmodelle abzuklären. Weitere Mitglieder waren Boni Zimmermann (Gemeinwesenarbeit Jugendsekretariat des Bezirks Meilen), als Delegierte des GFH und Betriebsleiterin, sowie Nicolas Marx, Jugendbeauftragter. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde dem Gemeinderat im Juni 2009 vorgelegt.

## Würdigung

Es ist dem Gemeinnützigen Frauenverein Hombrechtikon zu verdanken, dass viele Mütter, Väter und Kleinkinder die Dienstleistungen des Zentrums in der Spielbaracke am Farnerweg nutzen und vom Treffpunkt, den Informationen, der Kinderförderung und den Elternbildungskursen profitieren konnten und können. Das Eltern-Kind-Zentrum ist zu einer Einrichtung geworden, das die Hilfe zur Selbsthilfe fördert und Möglichkeiten für die Mitbeteiligung und Mitgestaltung bietet. Auch jetzt, wenn er die Trägerschaft abgibt, stellt der Gemeinnützige Frauenverein einen namhaften einmaligen finanziellen Beitrag zur Verfügung und engagiert sich weiterhin im Betrieb. Den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebührt der Dank der Hombrechtiker Bevölkerung für die vielen Stunden des Engagements und unbezahlter Freiwilligenarbeit, die in dieses Projekt eingeflossen sind.

## Gemeinderat beschliesst

Aufgrund des Berichts der eingesetzten Arbeitsgruppe hat der Gemeinderat im Juni 2009 entschieden, die Trägerschaft des Eltern-Kind-Zentrums als öffentlich-rechtliche Trägerin per 1. Januar 2010 zu übernehmen. Da es sich dabei um eine neue Gemeindeaufgabe handelt, muss die Gemeindeversammlung hierfür die Zustimmung erteilen. Es soll das von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete «Modell 2010» als Geschäftsmodell übernommen und eine Betriebsleitungsstelle im Umfang von 30 Stellenprozenten geschaffen werden. Die wichtigsten Eckpfeiler dieses Modells sind folgende:

- Die Angebote des Eltern-Kind-Zentrums umfassen die Bereiche (Eltern-)Bildung, Beratung und Begegnung;
- Freiwilligenarbeit nimmt einen wichtigen Stellenwert ein. Ehrenamtliches Engagement wird unterstützt und gefördert;
- Die Angebote im Eltern-Kind-Zentrum werden bedarfsgerecht und kostenbewusst gestaltet. Sie sind weitgehend selbsttragend. Mehrkosten einzelner Angebote sind durch den vorgesehenen Betriebsbeitrag gedeckt;
- Wie bisher kann die Infrastruktur des Eltern-Kind-Zentrums für die Angebote verschiedener Anbieter genutzt werden (z.B. Mütter- und Väterberatung, Café International, Spielgruppen);

- Eine professionelle Betriebsleitung plant und koordiniert Angebote und Betrieb. Sie ist Ansprechperson für die NutzerInnen des Eltern-Kind-Zentrums und stellt die Kooperation und Kommunikation mit weiteren Akteuren im Kleinkind- und Familienbereich sicher.

### **Wieso dieses Modell?**

Die Gründe für diesen Beschluss sehen wie folgt aus:

- Die Einrichtung ist heute zu einem wichtigen Standortfaktor für die familienfreundliche Gemeinde Hombrechtikon geworden, und soll es nach Ansicht des Gemeinderates Hombrechtikon auch weiterhin bleiben;
- Hombrechtikon profitiert vom Eltern-Kind-Zentrum als niederschwellige Informations- und Anlaufstelle für junge Familien, insbesondere in den Bereichen Integration und Vermittlung;
- Die Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde sichert Stabilität und Fachlichkeit des Angebotes langfristig und nachhaltig;
- Der Standort des Eltern-Kind-Zentrums am Farnerweg ist gut erreichbar und zentral gelegen (nahe bei Dorfzentrum, Gemeindeverwaltung, Schulen, Jugendhaus);
- Das «Modell 2010» (siehe auch in der Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung vom 9.12.2009 oder in der Homepage unter [www.hombrechtikon.ch](http://www.hombrechtikon.ch) → Politik, Behörden → Gemeindeversammlung) beruht auf seriösen, betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Angebote ist angemessen; die meisten sind weitgehend selbsttragend;
- Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Politische Gemeinde bewegen sich im Rahmen des bereits für das Betriebsjahr 2009 gesprochenen Kostendachs von maximal Fr. 30'000 (Betriebsbeitrag und Lohn Betriebsleitung);
- Mit der Stelle des Jugendbeauftragten verfügt die Gemeinde über die nötige Schnittstelle, um die fachliche Begleitung des Betriebs und die Vernetzung innerhalb der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten;
- Es besteht zurzeit kein ausserordentlicher Investitionsbedarf bei der Infrastruktur des Eltern-Kind-Zentrums. Die gemeindeeigenen Räumlichkeiten in der «Spielbarcke» sind gut unterhalten und zweckmässig eingerichtet.

### **Finanzielles und Rechtliches**

Der Gemeinderat geht bei seinen Überlegungen und bei seiner Budgetierung von jährlich-wiederkehrenden Kosten von 30'000 Franken (inklusive MWSt.) plus allfällige Teuerung aus. Dieser Betrag liegt in seiner Finanzkompetenz und muss daher nicht der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Die Gemeinderatsmitglieder gehen von einem Zeitraum von fünf Jahren, also bis längstens 31. Dezember 2014 aus, in der dieser Betrag unverändert bleibt. Im 2014 soll der finanzielle Rahmen überprüft werden. Dies im Sinne eines Controllings, sofern die Gemeindeversammlung ihre Zustimmung zu diesem Geschäft erteilt.

Gemäss Artikel 13 alinea c) Ziffer 5 der heute gültigen Gemeindeordnung muss bei der Übernahme von neuen Aufgaben die Gemeindeversammlung ihre Zustimmung erteilen. Hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe. Demgemäss ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## **Empfehlung**

Die Gemeinderatsmitglieder empfehlen der Gemeindeversammlung, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Peter Widmer, Ressort Spezielle Dienste

## **Abschied der RPK**

Vorstehender Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

## Antrag

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 wird die ab Seite 34 abgedruckte totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Hombrechtikon neu erlassen.

## Weisung

### Allgemeines

Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Entsprechend § 74 Gemeindegesetz hat der Gemeinderat Hombrechtikon seine gemeindepolizeilichen Aufgaben in einer Verordnung vom 17. März 1981 mit entsprechenden Änderungen geregelt.

### Gründe für einen Neuerlass

Die geltende Verordnung vermag den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Ein Neuerlass der Verordnung ist auch notwendig geworden, da in der Zwischenzeit verschiedene höherrangige Regelungen auf Stufe Bund und Kanton sich geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Zu denken ist dabei zum Beispiel auf Stufe Bund insbesondere an den gesamten Bereich der Umweltschutzgesetzgebung und auf Stufe Kanton an das Polizeiorganisationsgesetz, das Gewaltschutzgesetz und das Straf- und Justizvollzugsgesetz und insbesondere an das seit dem 1. Juli 2009 in Kraft stehende Polizeigesetz.

Mit dem vorliegendem Revisionsantrag werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Es gilt der Grundsatz, dass im Neuerlass der Polizeiverordnung nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Ein zweiter Grund für die Totalrevision der Polizeiverordnung liegt in der Organisation der Gemeindepolizeien im Bezirk Meilen: Seit dem 1. Juli 2006 gilt die Vereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon am See, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Hombrechtikon, wonach sämtliche kommunalen Polizeikorps des Bezirks Meilen zusammenarbeiten und alle Polizeiangehörigen auf den Territorien aller Gemeinden des Bezirks Meilen handlungs-

gitimiert sind. Seit 1. Januar 2008 wurde das Vertragsgebiet auf die Gemeinde Egg ausgedehnt.

Dieser gemeindeübergreifende Zusammenarbeitsvertrag hat sich sehr bewährt – so zum Beispiel bei der Koordination der Dienstpläne für Nacht- und Wochenendpatrouillen und gilt kantonsweit als mustergültig. Konsequenterweise gehört zu dieser Zusammenarbeit auch eine einheitliche Regelung des Polizeiwesens. Die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden haben deshalb beschlossen, eine für den Bezirk Meilen und die Gemeinde Egg einheitliche Polizeiverordnung auszuarbeiten und der Stimmbürgerschaft zu unterbreiten.

### **Zuständigkeit**

Gemäss der seit 1977 gültigen Fassung von § 74 Abs. 1 Satz 3 Gemeindegesetz muss die Polizeiverordnung der Gemeinden zwingend durch die Gemeinde-Exekutive erlassen werden. Dementsprechend erging die heutige Polizeiverordnung der Gemeinde Hombrechtikon aus dem Jahre 1981 durch Gemeinderatsbeschluss. Es handelt sich bei der heute geltenden Verordnung somit nicht um einen Erlass des Gemeindegesetzgebers und damit nicht um ein Gesetz im formellen Sinn, sondern lediglich um eine Verordnung der Exekutivbehörde.

Seit der 1992 geänderten Fassung des Gemeindegesetzes bezeichnet § 74 Abs. 2 Gemeindegesetz nicht mehr eine bestimmte Behörde, sondern die Gemeinde als für den Erlass einer Polizeiverordnung zuständig. Mit dem gleichzeitig geänderten § 158 Gemeindegesetz wird klargestellt, dass Polizeiverordnungen, die nach bisherigem Recht vom Gemeinderat erlassen worden sind, ihre Gültigkeit behalten, mithin nicht nachträglich noch der Legislative vorzulegen sind. Hingegen müssen seither alle Teil- oder Totalrevisionen von dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Gemeindeorgan erlassen werden. Diese Übertragung der Zuständigkeit vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung beruht auf der seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden neuen Kantonsverfassung. Die Auslegung des Art. 89 verlangt, dass unter Beachtung des Legalitätsprinzips wichtige polizeiliche Vorschriften durch den Gemeindegesetzgeber zu erlassen sind. Auch wenn es die Absicht ist, dass die Polizeiverordnung für den ganzen Bezirk einheitlich gültig ist, sind dennoch in allen beteiligten Gemeinden je separate Gemeindeversammlungsbeschlüsse notwendig.

### **Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung**

Eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe hat sich mit der Neuformulierung der für alle zwölf Gemeinden einheitlichen Polizeiverordnung befasst. Dabei konnte neben den verschiedenen bisher gültigen Verordnungen einerseits auf die neuere Polizeiverordnung der Stadt Winterthur und andererseits auf den Entwurf der neuen Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich abgestellt werden. Nach einer Vernehmlassungsrunde bei allen zwölf Gemeinderäten wurde der Entwurf nochmals eingehend überarbeitet und in einer Einigungskonferenz mit sämtlichen Sicherheitsvorständen, Sicherheitssekretären und Polizeichefs des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg bereinigt und harmonisiert.

### **Grundsätze des Regelwerkes**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung steht zur Freiheit der Einzelnen in einem Spannungsverhältnis. Diesem ist bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit des polizeilich

motivierten Handelns Rechnung zu tragen. Die Abwehrrechte der Störer sind gegen die Schutzansprüche der Betroffenen abzuwägen, welche in ihrer Gesamtheit ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellen. Das polizeiliche Handeln bezweckt mithin nicht bloss den Schutz der Polizeigüter (wie z.B. Leben oder Gesundheit) und der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter, sondern auch unmittelbar die Gewährleistung der Grundrechtsausübung. So hat beispielsweise die Polizei die Teilnehmenden an einer friedlichen Demonstration gegen Störungen durch Dritte zu schützen. Die für die Polizeiarbeit wichtigen rechtsstaatlichen Grundsätze sind neben der Verfassung bereits im kantonalen Polizeigesetz ausdrücklich und ausführlich aufgeführt, weshalb sich eine Wiederholung in der kommunalen Polizeiverordnung erübrigt.

Die Überarbeitung der kommunalen Polizeiverordnung hat sich vom Grundsatz leiten lassen, das neue Regelwerk möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht erlassen sind. Zudem war es Absicht, eine Verordnung zu erstellen, die der Polizei die Möglichkeit gibt, Verfehlungen mittels des einfachen Ordnungsbussenverfahrens zu ahnden.

### **Wesentliche Änderungen**

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber den heute gültigen Polizeiverordnungen zu verzeichnen. Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung des öffentlichen Grundes sowie das Verbot des so genannten «Littering» (Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle). Mit diesen beiden Artikeln sollen die Behörden künftig über griffige Instrumente verfügen, um dem Problem des Vandalismus begegnen zu können.

Im Bereich des Umweltschutzrechts verfügt der Bund über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich aufhebender Wirkung (Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Bund hat gestützt auf diese Kompetenzbestimmung das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) samt dazugehörigen Verordnungen erlassen, in welchem geregelt wird, welche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen zulässig sind. Das USG regelt den Lärm, der von Anlagen ausgeht. Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen. Dazu gehören gemäss Art. 7 Abs. 7 USG aber auch so genannte mobile Anlagen wie Geräte, Maschinen und Fahrzeuge. So enthält zum Beispiel Art. 4 Lärmschutzverordnung eine Bestimmung, wonach bewegliche Geräte und Maschinen wie Rasenmäher usw. das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich stören sollen.

Gemäss der Rechtsprechung erstreckt sich heute das Lärmschutzrecht des Bundes auch auf den so genannten Alltagslärm von Anlagen wie Lärm von Restaurants und Discos, Spielsalons, Kinderspielplätzen, Kunsteisbahnen, Tennisplätzen, Glassammelstellen, Hundezwingern, quakenden Fröschen in Biotopen usw. Der Lärm menschlicher Stimmen oder tierischer Laute wird ebenfalls vom USG erfasst, soweit er im Zusammenhang mit Anlagen, z.B. Sportstadien oder Tierstallungen, erzeugt wird.

Die Kantone bzw. Gemeinden können demzufolge nur noch insofern Gesetze bzw. Verordnungen erlassen, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Kantonales und kommunales Recht hat dort eine selbstständige Bedeutung, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder – soweit zulässig – verschärft.

In der Rechtsetzungskompetenz der Kantone verbleibt allgemein der Erlass von Normen, die sich nicht an die Inhaberin bzw. den Inhaber von Anlagen richten. Dazu gehören etwa auch Benützerinnen und Benützer von Anlagen, die für den Betrieb der Anlage nicht selber verantwortlich sind (z.B. Restaurantgäste). Zulässig sind daher kommunale Lärmschutzvorschriften, die z.B. öffentliche Ruhestörungen in der Nacht betreffen, nicht dagegen solche, die generell Lärm bekämpfen, der von einer Anlage ausgeht. Diese Kompetenzordnung führt dazu, dass die bisherigen kommunalen Lärmschutzvorschriften gekürzt werden können und müssen.

### **Inhalt**

Der Aufbau der Verordnung gliedert sich in folgende neun Abschnitte:

- Einleitung und allgemeine Bestimmungen
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- Immissionsschutz
- Lärmschutz
- Wirtschafts- und Gewerbepolizei
- Einwohnerkontrolle und Meldepflicht
- Ersatzvornahme und Strafbestimmungen
- Schlussbestimmungen

### **Schlussbemerkung**

Die neue Polizeiverordnung nimmt notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor, verzichtet auf unnötige Regelungen und soll im ganzen Bezirk einheitlich gelten. Zusammen mit der Bussenverordnung ist sie ein griffiges Instrument der Polizei für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den vorliegenden Antrag zu genehmigen.

Behördlicher Referent: Heinz Brandenberger, Sicherheitsvorstand

## Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

Die Verordnung enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Übertretungsstrafrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungstatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Gemeinde zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Dies betrifft gemäss Art. 335 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere den Bereich des so genannten Polizeistrafrechts. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der kommunalen Polizeiverordnung nachrangig.

## Art. 2 *Zuständigkeit*

Bei den Zuständigkeiten wird zwischen Gemeinderat und Ressort Sicherheit unterschieden. Auf der Stufe des Ressorts Sicherheit entscheidet der bzw. die Ressortvorstehende als politische Instanz. Er kann je nach Bedeutung den Entscheid an die Verwaltung delegieren.

## Art. 3 *Polizeiliche Anordnungen*

Eine blosser Störung fällt nicht unter den Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung von Art. 286 StGB. Das kantonale oder kommunale Strafrecht kann hier daher für Ordnung sorgen. Gemäss Art. 335 StGB kann der Kanton bzw. die Gemeinde eine solche Übertretungsstrafnorm erlassen.

## Art. 4 *Sicherheit und Ordnung*

Abs. 1 umfasst das polizeiliche Schutzgut. Abs. 2 lit. a bestimmt, dass es verboten ist, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass gestützt auf lit. a in Verbindung mit Art. 58 ff StGB sowie § 96 Strafprozessordnung Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei eingezogen werden können. Lit. b deckt den niederschweligen Missbrauch ab, so z.B. den Autoalarm, bei dessen Auslösung niemand ausrückt. Die Bewilligungs- oder Meldepflicht einer solchen Alarminrichtung würde zu weit gehen und Abgrenzungsprobleme schaffen. Wer indessen wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird nach Art. 128bis StGB (Falscher Alarm) bestraft. Das Nachahmen von Warnsignalen der Polizei, Feuerwehr oder der Sanität fällt unter Art. 99 Ziff. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

## Art. 5 *Veranstaltungen auf Privatgrund*

Veranstaltungen auf Privatgrund können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. Im Visier sind beispielsweise Veranstaltungen von politisch extremen Gruppierungen.



### Art. 8 *Tierhaltung*

Hier geht es – in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung – nicht um den Schutz von, sondern um den Schutz vor Tieren. Die Bestimmung befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Tieren und ergänzt insofern das eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetz sowie deren Verordnungen. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung bzw. des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz zu beachten. In Art. 8 Polizeiverordnung geht es denn vor allem auch um andere Tiere als Hunde. Als Tierhaltende werden entsprechend der Haftungsgrundsätze jene Personen verstanden, welche die Verfügungsgewalt über das Tier innehaben.

### Art. 9 *Füttern wild lebender Tiere*

Verschiedene Wildtiere sind Träger von Krankheitserregern (z.B. Vogelgrippenvirus, Fuchsbandwurm). Dies trifft vor allem auf Stadttauben, Ratten und Füchse zu. Wie in anderen Städten bewegen sich Wildtiere nicht mehr nur in ihren angestammten Lebensräumen, sondern dringen mehr und mehr – angezogen durch Siedlungsabfälle – auch in bewohnte Gebiete vor. Damit sind Risiken auch für den Menschen verbunden. Um die Population von Wildtieren unter Kontrolle zu halten und die Tiere nicht zusätzlich in Wohngebiete zu locken, kann der Gemeinderat ein generelles oder auf bestimmte Tiere oder Plätze beschränktes Fütterungsverbot erlassen. Ein generelles im Gesetz selber vorgesehene Fütterungsverbot würde zu weit gehen, da dann zum Beispiel jede Entenfütterung von vornherein verboten wäre. Dies wäre unverhältnismässig.

### Art. 10 *Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum*

Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt diese Bestimmung vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung.

### Art. 11 *Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen*

§ 231 Planungs- und Baugesetz bestimmt, dass für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession bedarf. Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist. Begrenzt wird die Zuständigkeit der Gemeinde, über die Benützung des Luftraumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt. Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von vorübergehenden Benützungsarten, die nicht bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich sind. Gemäss neuerer Lehre und Rechtsprechung müssen die Grundzüge der Gebührenordnung in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein. Absatz 4 beschreibt die Kriterien für die Gebührensatzung. Aufgrund dieser Bestimmung kann zum Beispiel bei politischer Zwecksetzung die Benützungsgebühr entfallen.

### Art. 13 *Überwachung des öffentlichen Grundes*

Das Bundesgericht hat am 30. September 2009 den umstrittenen § 32 des kantonalen Polizeigesetzes, wonach eine flächendeckende Videoüberwachung möglich gewesen wäre, als rechtswidrig aufgehoben. Die vorliegende Bestimmung in der Polizeiverordnung ist verfassungskonform. Sie sieht nur eine begrenzte Überwachung vor und nur insoweit, als diese zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Zuständig ist in jedem Fall der Gemeinderat. Es ist obligatorisch mit Hinweistafeln auf die Überwachung aufmerksam zu machen. Aufzeichnungen sind nach 100 Tagen zu vernichten.

### Art. 14 *Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen*

Darunter fallen zum Beispiel auch fahrbare Werbeträger (Anhänger, Autos), die offensichtlich zum einzigen Zweck der Werbung auf Parkfeldern abgestellt bzw. aufgestellt werden.

### Art. 15 *Campieren und Nächtigen im Freien*

Es handelt sich um eine Ergänzung der §§ 43–45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie die §§ 15–23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Unter «dergleichen» sind beispielsweise Lastwagen mit Schlafgelegenheiten zu verstehen. Nicht als Campieren, sondern als (erlaubtes) Parkieren gilt das einmalige Übernachten auf öffentlichem Grund in einem Wohngefährt, sofern dieses nicht mit zusätzlicher Infrastruktur wie Vorzelte, Gartenmöbel usw. versehen wird.

### Art. 16 *Feuern auf öffentlichem Grund*

Es handelt sich um eine neue Bestimmung, die notwendig wird, weil an vielen ungeeigneten Örtlichkeiten in Parkanlagen Feuer zum Grillieren oder Braten entfacht und dadurch die Parkanlagen geschädigt werden.

### Art. 18 *Schutz des Kulturlandes*

Der Schutzzweck des Kulturlands wird durch Art. 10 Polizeiverordnung nicht vollständig abgedeckt, da es Kulturland gibt, das sich im Privatbesitz befindet, aber öffentlich zugänglich ist bzw. sein muss. Der Zweck des vorliegenden Artikels ist es, das Kulturland während der Vegetationszeit zu schonen.

### Art. 19 *Immissionen*

Allgemeine Immissionsschutzbestimmung als Auffangregelung, falls keine besondere Bestimmung zur Anwendung kommt.

### Art. 20 *Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)*

Das unkorrekte Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist im Abfallgesetz geregelt. Hier geht es um das Verbot des Wegwerfens von Kleinabfällen wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Zigarettenstummel, Kaugummi. Damit soll dem zunehmenden Problem des Littering Einhalt geboten werden. Die Bestimmung hat wie jede Strafnorm vor allem auch präventiven Charakter.

### Art. 21 *Nachtruhe*

### Art. 22 *Allgemeine Ruhezeiten*

Diese Bestimmungen definieren die allgemeinen Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe einerseits und die Mittags-, Abend- und Wochenendruhe andererseits. Die

Vorschriften über Mittags-, Wochenend- und Nachtruhe gelten in der Regel im Sinne einer Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltschutzgesetz (USG) auch für Anlagen, die dem USG unterstehen. § 2 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bestimmt, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören. Damit dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann, sind während des besagten Zeitraums lärmige Tätigkeiten einzuschränken. Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Artikel grundsätzlich alle Lärmarten wie Haushalts-, Gartenarbeiten-, Freizeit-, Gewerbe- und Baulärm usw. abdecken. Betreffend den Lärm von Tierlauten ist schliesslich auch auf Art. 8 Polizeiverordnung hinzuweisen, wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand belästigt wird. Massgebend ist nicht die subjektive, individuelle Ansicht der beeinträchtigten Person, sondern das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Lärm gilt mit anderen Worten nur dann als Belästigung, wenn er von jedermann, der sich in der Lage des Beeinträchtigten befände, so empfunden würde. Dabei kommt es auch auf die Umgebung an, wo der Lärm auftritt.

#### Art. 25 *Feuerwerk*

Absatz 1 regelt den Lärmschutz. Es ist eine Anpassung an den Brauch, nicht nur am Nationalfeiertag, sondern auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen. An allen anderen Terminen ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur mit behördlicher Bewilligung möglich. Dabei kann es sich um eine individuelle Verfügung für eine bestimmte Veranstaltung oder eine Allgemeinverfügung handeln. Nicht lärmendes Feuerwerk wie zum Beispiel Wunderkerzen, Bengalische Zündhölzer, Vulkane, Sonnen usw. sind von einer Bewilligungspflicht generell ausgenommen. Absatz 2 regelt die Sicherheit und ergänzt damit das Eidgenössische Sprengstoffgesetz samt dazugehöriger Verordnung und die kantonale Sprengstoffverordnung, welche die Einfuhr, den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk regeln. Gemäss § 17 lit. d Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz braucht es für den Verkauf und die Lagerung eine Bewilligung der Gemeindefeuerpolizei. Das Aufbewahren von Kleinmengen ist bewilligungsfrei. Die Behörden können das Abbrennen von Feuerwerk bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, verbieten.

#### Art. 29 *Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung*

Sämtliche Pflichten bei Zu-, Um- oder Wegzug sind im Gemeindegesetz geregelt. Eine Wiederholung der Bestimmungen erübrigt sich. Hingegen ist ein Verweis notwendig, damit Pflichtverletzungen gebüsst werden können. Im Gemeindegesetz fehlt nämlich eine entsprechende Strafbestimmung.

#### Art. 31 *Strafbestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung samt einer Bussenliste, in der das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geregelt ist. Die Verordnung und die Bussenliste sind vom Statthalter zu genehmigen. Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 328 und 333 Strafprozessordnung zurzeit Fr. 500.

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hombrechtikon folgende Polzeiverordnung:

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Polzeiliche Anordnungen

### **II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- Art. 4 Sicherheit und Ordnung
- Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund
- Art. 6 Schutzvorrichtungen
- Art. 7 Rettungseinrichtungen
- Art. 8 Tierhaltung
- Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

### **III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

- Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum
- Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen
- Art. 12 Stationieren von Schiffen
- Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes
- Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen
- Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien
- Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund
- Art. 17 Fischen
- Art. 18 Schutz des Kulturlandes

### **IV. Immissionsschutz**

- Art. 19 Immissionen
- Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

### **V. Lärmschutz**

- Art. 21 Nachtruhe
- Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten
- Art. 23 Landwirtschaft
- Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen
- Art. 25 Feuerwerk

### **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

- Art. 26 Schliessungsstunde
- Art. 27 Sammlungen und Betteln

## **VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

- Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde  
 Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

## **VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

- Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe  
 Art. 31 Strafbestimmungen

## **IX. Schlussbestimmungen**

- Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts  
 Art. 33 Inkrafttreten

## **I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Hombrechtikon.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton<sup>1</sup>.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeioorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

### **Art. 3 Polizeiliche Anordnungen**

<sup>1</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

<sup>2</sup> Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeioorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein intergraler Bestandteil der Verordnung).

<sup>2</sup> Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

## II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 4 Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden<sup>4</sup>.

b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen<sup>5</sup>.

c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### Art. 6 Schutzvorrichtungen

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

### Art. 7 Rettungseinrichtungen

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

### Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden<sup>6, 7</sup>.

### Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

<sup>3</sup> Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

<sup>4</sup> Im Falle einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

<sup>5</sup> Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128<sup>bis</sup>; Im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

<sup>6</sup> Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

<sup>7</sup> Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 7 und 8 (neues Hundegesetz, noch nicht in Kraft: §§ 9 ff. und § 13)

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

#### Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

#### Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

<sup>5</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 12 Stationieren von Schiffen

<sup>1</sup> Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig<sup>9</sup>.

<sup>8</sup> Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

<sup>9</sup> Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

<sup>2</sup> Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

### **Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

### **Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen**

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen<sup>10</sup>. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

### **Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien**

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

### **Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

### **Art. 17 Fischen**

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

### **Art. 18 Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten<sup>11</sup>.

<sup>10</sup>Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6 und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

<sup>11</sup> Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186



## IV. Immissionsschutz<sup>12</sup>

### Art. 19 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

### Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

## V. Lärmschutz

### Art. 21 Nachtruhe

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

### Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

---

<sup>12</sup> Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

<sup>13</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

### **Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 25 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

<sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

### **Art. 26 Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde<sup>15</sup> bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

### **Art. 27 Sammlungen und Betteln**

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

<sup>2</sup> Betteln ist verboten.

## **VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

### **Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

<sup>14</sup> Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

<sup>15</sup> Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1

### **Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen,**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen<sup>16</sup>. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

## **VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

### **Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

### **Art. 31 Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hombrechtikon vom 9. Dezember 2009 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Gemeinderat Hombrechtikon  
Max Baur, Gemeindepräsident  
Jürgen Sulger, Gemeindeschreiber

### **Hinweis**

Weitere Unterlagen, nämlich die synoptische Darstellung mit dem Vergleich zur bisherigen Verordnung sowie die «alte» Polizeiverordnung sind auf unserer Homepage unter [www.hombrechtikon.ch](http://www.hombrechtikon.ch) → Politik, Behörden → Gemeindeversammlung einseh- und abrufbar. Wer keinen Internetzugriff hat, wende sich an die Gemeindekanzlei (Telefon 055 254 92 31).

<sup>16</sup> Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

# Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rüti – Revision der Statuten

---

## Antrag

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes ehemaliges Kreisspital Rüti (vormals Zweckverband Kreisspital Rüti) in der Version vom 27. August 2009 wird zugestimmt.
2. Der Vorstand des Zweckverbandes wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Die Statuten werden, nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, vom Vorstand des Zweckverbandes in Kraft gesetzt.

## Weisung

Am 27. August 2009 hat die Spitalkommission des Zweckverbandes Spital Rüti die revidierten und vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüften Statuten zur Genehmigung durch die Gemeinderäte bzw. zur Antragstellung an die Gemeindeversammlungen verabschiedet. Die bestehenden Statuten, vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 16. August 1989 genehmigt, müssen aufgrund der neuen Kantonsverfassung angepasst werden. Artikel 93 der Kantonsverfassung verlangt die Demokratisierung der Zweckverbände, d.h. den Stimmberechtigten müssen auch bei Zweckverbänden Referendums- und Initiativrechte eingeräumt werden.

Im Weiteren sind infolge der Spitalschliessung im Jahre 2001 die Zweckbestimmungen neu zu definieren, die Verbandsstrukturen und Kompetenzen der einzelnen Verbandsorgane den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Die Statuten müssen bis Ende 2009 vom Regierungsrat genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Die Statutenrevision im Detail

- Die Bezeichnung des Zweckverbandes «Ehemaliges Kreisspital Rüti» wird in Art. 1 neu bezeichnet.
- Art. 3 umschreibt den heutigen Zweck wie folgt: «Der Zweck des Verbandes besteht in der Erhaltung der Liegenschaft des ehemaligen Kreisspitals Rüti als Land- und Raumreserve für künftige Aufgaben im Interesse der Verbandsgemeinden. Der Verband bewirtschaftet die Anlagen nach kaufmännischen Grundsätzen.»

- Art. 4 nennt die vier Verbandsorgane
  - die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
  - die Verbandsgemeinden
  - der Verbandsvorstand
  - die Rechnungsprüfungskommission
- Art. 7 regelt die Bekanntmachungen der Versuchsangelegenheit zuhanden der Gemeinden und der Bevölkerung.
- Die Abstimmungsmodalitäten regeln die Art. 8 und 9.
- Neu wird in Art. 10 die Zuständigkeit der Stimmberechtigten festgelegt. Die Finanzkompetenzen entsprechen den bisherigen Regelungen.
- Das in der neuen Kantonsverfassung festgelegte Initiativrecht wird in den Art. 11 bis 13 formuliert.
- In Art. 14 sind die Befugnisse der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden geregelt:
  1. Änderung der Statuten
  2. die Kündigung der Mitgliedschaft im Verband
  3. die Auflösung des Verbandes
- Die Befugnisse der Gemeinderäte sind in Art. 15 umschrieben. Die Finanzkompetenzen entsprechen im Wesentlichen denjenigen der früheren Spitalkommission.
- Art. 16 regelt die Beschlussfassung der Organe.
 

So bedarf es für grundsätzliche Strukturänderungen sowie die Auflösung des Verbandes der Zustimmung aller Gemeinden. Andere Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- Die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes wie in Art. 17 festgelegt. Jede Verbandsgemeinde stellt zwei Mitglieder. Der Gemeinderat Rüti wählt grundsätzlich den Präsidenten oder die Präsidentin. Insgesamt 11 Mitglieder.
- In den Artikeln 18 bis 20 sind geregelt:
  - die Einberufung des Verbandsvorstandes
  - die Aufgabendelegation und die Unterschriftenberechtigung
- Die in Art. 21 festgelegten Befugnisse des Verbandsvorstandes entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Kompetenzen des Spitalausschusses, insbesondere die Finanzkompetenzen.

- Abschnitt V, Art. 22 bis 24 umschreibt die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission. Jede Verbandsgemeinde ordert aus ihrer RPK je einen Vertreter und je ein Ersatzmitglied ab.
- In Artikel 26 wird der Verteilschlüssel der Verbandsgemeinden festgehalten. Er gilt für Betriebs- und Investitionskosten wie auch für Betriebsüberschüsse.
 

– Rüti:	48,0%	– Dürnten:	20%
– Bubikon:	13,5%	– Hinwil:	12%
– Hombrechtikon:	6,5%		

Der Verteilschlüssel entspricht den bisherigen Grundlagen und dem Verteiler der vergangenen Jahre.

- Art. 27 umschreibt, dass der Verteilschlüssel auch für Neu- und Umbauten, Hauptrenovierungen für den Erwerb von Liegenschaften gilt. Nur im Einverständnis aller Verbandsgemeinden kann ein abweichender Kostenschlüssel vereinbart werden.
- Die Eigentumsverhältnisse sind in Art. 28 geregelt und Art. 29 umschreibt die Haftung der Verbandsorgane.
- Die Details zum Rechnungswesen werden in den Art. 30 bis 34 festgelegt. Der Entwurf des Voranschlages ist den Gemeinderäten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Rüti (Art. 35).
- Art. 36 hält fest, dass für die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen die kantonalen Submissionsvorschriften gelten.
- Aufsicht und Rechtsschutz sind in Art. 34 und 38 geregelt.
- Der Verband kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Allfällige Liquidationsergebnisse werden gemäss Art. 39 nach dem Verteilschlüssel ausgerichtet.
- Art. 40 hält fest, dass Verbandsgemeinden per Ende eines Rechnungsjahres – Kündigungsfrist 1 Jahr – austreten können. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Statuten treten nach rechtskräftiger Zustimmung aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **Empfehlungen**

Die Spitalkommission empfiehlt den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen und sie zur Beschlussfassung der Gemeindeversamm-

lung zu unterbreiten. Dieser Empfehlung hat sich der Gemeinderat von Hombrechtikon angeschlossen und bittet den Souverän, der Vorlage zuzustimmen.

Behördliche Referentin: Jeannette Honegger, Finanzvorsteherin

### **Abschied der RPK**

Vorstehender Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Die in Frage stehenden Statuten können in der neugestalteten Homepage unter [www.hombrechtikon.ch](http://www.hombrechtikon.ch) → Politik, Behörden → Gemeindeversammlung eingesehen werden. Wer keinen Internetzugriff hat, wende sich an die Gemeindekanzlei (Telefon 055 254 92 31). Sie befinden sich selbstverständlich auch in der Aktenaufgabe für die Gemeindeversammlung (siehe Seite 2).

## Antrag

Der Entschädigungsverordnung für die Behörden der Gemeinde Hombrechtikon vom 30. Oktober 2009 (siehe ab Seite 48) wird zugestimmt.

## Weisung

Damit die Einheitsgemeinde per Beginn der nächsten Amtsperiode (2010–2014) eingeführt werden kann, ist nur noch die Zustimmung des Regierungsrates zur neuen Gemeindeordnung erforderlich. Man kann davon ausgehen, dass dies noch in diesem Jahr geschieht, hat der Kanton den Entwurf der Gemeindeordnung doch vorgeprüft und alle von ihm gemachten Empfehlungen sind in der Gemeindeordnung aufgenommen worden.

Mit Beginn der Einheitsgemeinde im nächsten Jahr müssen die Entschädigungen der Behörden neu geregelt werden. Die vorliegende Verordnung ist sowohl von der Schulpflege als auch vom Gemeinderat genehmigt und zu Händen des Souveräns verabschiedet worden.

### Was ist neu?

Die augenscheinlichste Änderung besteht darin, dass die Entschädigungen aller Behörden jetzt in einer Verordnung festgesetzt werden. Vormals waren, aufgrund der beiden Gemeinden, zwei Gesetzeserlasse notwendig.

In materieller Hinsicht wurden diverse Änderungen gemacht, die nachfolgend näher umschrieben werden. Die Abweichungen gegenüber den heutigen Entschädigungen betragen rund 57'000 Franken.

### Gemeindepräsidium

Ein Vergleich mit andern Gemeinden ergab, dass die momentane Entschädigung gegenüber dem Durchschnittswert rund 8 Prozent zu tief ist. Mit der Erhöhung um 3'500 Franken findet eine Angleichung an den Durchschnittswert statt.

### Schulpflege

Bei der Schulpflege beinhaltet der Antrag, die Entschädigungen um rund 60'000 Franken zu erhöhen. Neu sollen das Präsidium 34'000 Franken (aktuell: 27'968 Franken) und die acht Mitglieder je 15'000 Franken (aktuell: 7'628 Franken) erhalten. Gemeinderat wie auch Schulpflege betrachten die Erhöhungen als gerechtfertigt. Die alten Ansätze datieren aus dem Jahre 1999. In der Zwischenzeit haben sich die Anforderungen an das Präsidium als auch an die einzelnen Mitglieder insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht wesentlich erhöht. Insbesondere beim Schulpräsidium muss man davon ausgehen, dass



die zeitliche Beanspruchung nur wenig kleiner ist bzw. weiterhin sein wird als beim Gemeindepräsidium. Man rechnet mit rund 800 Stunden pro Jahr; im Vergleich dazu das Gemeindepräsidium: rund 1'000 Stunden. Vergleiche mit anderen Gemeinden aber auch mit den Entschädigungen des Gemeinderats wurden bei der Festlegung dieser neuen Ansätze herangezogen.

### **Rechnungsprüfungskommission**

Der bereits beim Gemeindepräsidium angesprochene Vergleich ergab noch grössere negative Abweichungen, nämlich rund 32 Prozent beim Präsidium, 17 Prozent beim Aktuariat und 59 Prozent bei den Mitgliedern. Auch hier wurde mit den Erhöhungen lediglich eine Angleichung an diese Durchschnittswerte vollzogen.

### **Sozialbehörde**

Auf eigenen Antrag ist die Sozialbehörde um zwei Mitglieder reduziert worden. Dies aus folgenden Gründen: Die zu erwartende Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden (entweder regional oder kantonal) wird zur Verminderung des Aufgabenvolumens auch der Hombrechtiker Sozialbehörde führen. Zusätzlich sind die Bereiche Jugend und Alter ins Präsidialressort bzw. zu Hom'Care transferiert worden. Die beantragte Kostenreduktion beträgt rund 16'000 Franken. Die neu geschaffene Position «zur freien Verfügung», die mit 3'200 Franken dotiert ist, dient insbesondere für die Übergangsphase, bis dann die Vormundschaftsbehörde extern neu organisiert wird.

### **Empfehlung**

Gemeinderat wie auch Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Max Baur, Gemeindepräsident

### **Abschied der RPK**

Vorstehender Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

# Entschädigungsverordnung für die Behörden der Gemeinde Hombrechtikon

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009 hat für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre im Nebenamt folgende Entschädigungsverordnung erlassen:

## Artikel 1 (Jahrespauschalen)

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulpflege und der nachstehenden Behörden und Kommissionen folgende Jahrespauschalen als Entschädigung ausgerichtet:

### *Gemeinderat*

- Präsidium Gemeinderat Fr. 46'000
- Präsidium Schulpflege Fr. 34'000
- Übrige Mitglieder Fr. 26'500

Davon ausgenommen ist das Personal der Gemeindeverwaltung.

### *Schulpflege*

- Mitglieder Fr. 15'000
- Kommission EB Fr. 5'500
- Zur freien Aufteilung Fr. 15'000

Davon ausgenommen sind das Präsidium (bereits entschädigt als Gemeinderatsmitglied) und das Personal der Gemeindeverwaltung.

### *Rechnungsprüfungskommission*

- Präsidium Fr. 6'200
- Aktuar Fr. 5'100
- Übrige Mitglieder Fr. 3'500

### *Sozialbehörde*

- Mitglieder Fr. 6'500
- Zur freien Aufteilung Fr. 3'200

Davon ausgenommen sind das Präsidium (bereits entschädigt als Gemeinderatsmitglied) und das Personal der Gemeindeverwaltung.

### *Tiefbau- und Werkkommission*

- Mitglieder Fr. 2'700
- Zur freien Aufteilung Fr. 5'300

Davon ausgenommen sind das Präsidium (bereits entschädigt als Gemeinderatsmitglied) und das Personal der Gemeindeverwaltung.

Zusätzlich zu diesen Jahrespauschalen werden Tag- und Sitzungsgelder gemäss Artikel 3 ausgerichtet.

Für temporäre Arbeitsgruppen können die Exekutivbehörden besondere Regelungen erlassen.

Die Entschädigungen der Ämter von Lehrpersonen werden durch die Schulpflege festgelegt.

## **Artikel 2 (Teuerungsanpassung)**

Sämtliche Entschädigungen werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

## **Artikel 3 (Tag- und Sitzungsgelder)**

Mitglieder von Kommissionen erhalten Sitzungs- und Taggelder:

### *Sitzungsgelder*

- pro Sitzung bis 3 Stunden Fr. 69
- Sitzungen über 3 Stunden Taggeld für den halben Tag
- Sitzungen über 6 Stunden Taggeld für den ganzen Tag

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Notariatstermine sowie Gespräche in der Verwaltung usw. im Zusammenhang mit dem Ressort werden nicht separat entschädigt.

### *Taggelder*

- für den halben Tag Fr. 132
- für den ganzen Tag Fr. 264

Schulbesuche sind in den Pauschalen der Schulpflegemitglieder inbegriffen.

Die Entschädigungen des Gemeindepersonals für die Teilnahme an Sitzungen der Behörden und der Kommissionen werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **Artikel 4 (Weitere Entschädigungen)**

### *Wahlbüro*

Für die Mitglieder des Wahlbüros wird die Entschädigung durch den Gemeinderat festgelegt.

### *Funktionäre und Angehörige der Feuerwehr und Zivilschutz*

Die Entschädigungen für Funktionäre und Angehörige der Feuerwehr und Zivilschutz werden vom Gemeinderat festgelegt.

### *Ausserordentlicher Aufwand*

Für ausserordentlichen Aufwand einzelner Behördenmitglieder sind die Exekutivbehörden ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

## **Artikel 5 (Spesenentschädigungen)**

Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Es gelten diesbezüglich die einschlägigen Bestimmungen in den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Hombrechtikon.

## **Artikel 6 (Unfallversicherung)**

Behörden- und Kommissionsmitglieder sind bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu Lasten der Gemeinde gegen die Folgen von Unfällen versichert.

## **Artikel 7 (Funktionäre im Nebenamt)**

Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Die Entschädigungen werden durch die zuständigen Wahlbehörden festgesetzt und werden jährlich der Teuerung angepasst.

Die Funktionäre im Nebenamt haben Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Es gelten die Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Hombrechtikon.

Die Funktionäre im Nebenamt sind bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu Lasten der Gemeinde gegen die Folgen von Unfällen versichert.

## **Artikel 8 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn der Amtsperiode 2010 – 2014 in Kraft.

Allfällige Teuerungsanpassungen per 2010 sind in den vorerwähnten Entschädigungen bereits enthalten.

Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Diese Entschädigungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009 genehmigt.

# **Greenwood Ute Liselotte deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Sandhof 4, Feldbach / Bürgerrechtserteilung**

---

## **Antrag**

1. Ute Liselotte Greenwood geb. Langer, geboren am 13. März 1949 in Marburg an der Lahn/Deutschland, deutsche Staatsangehörige, geschieden, wohnhaft Sandhof 4, Feldbach, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt Fr. 2'000. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen.

## **Weisung**

Ute Greenwood ist 1991 aus beruflichen Gründen in die Schweiz eingereist. Sie hat in verschiedenen Gemeinden im Kanton Zürich gewohnt und sich im April 2006 in Feldbach niedergelassen. Ute Greenwood arbeitete die ersten Jahre als dipl. Altenpflegerin im Haus Sonnengarten in Hombrechtikon. Später wechselte sie ins Werkheim Stöckenweid, Feldmeilen, wo sie als Miterzieherin tätig war. Seit August 2002 ist sie an der Johannes-Schule in Küsnacht-Itznach als klassenverantwortliche Heilpädagogin angestellt.

Die Bürgerrechtsbewerberin geniesst einen unbescholtenen Ruf. Zum Heimatland bestehen nur noch verwandtschaftliche Kontakte.

Der Gemeinderat empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

## **Murati Zihreta geb. Avdic Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, wohnhaft Tödistrasse 27 / Bürgerrechtserteilung**

---

### **Antrag**

1. Zihreta Murati geb. Avdic, geboren am 20. Dezember 1978 in Hajvazi-Kalesija/ Bosnien-Herzegowina, Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, verheiratet, wohnhaft Tödistrasse 27, Hombrechtikon, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt Fr. 2'000. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen.

### **Weisung**

Zihreta Murati hat im November 2000 in Bosnien ihren serbischen Ehemann Fikret Murati geheiratet und ist im gleichen Jahr zu ihm in die Schweiz eingereist. Sie wohnt seither in Hombrechtikon. Die Eheleute haben zwei kleine Kinder. Tochter Nadija ist acht Jahre alt und geht im Schulhaus Eich in die 1. Klasse; Sohn Nadim ist zwei Jahre alt. Zihreta Murati ist nicht berufstätig.

Fikret Murati und die beiden Kinder sind bereits Schweizer Bürger. Da Zihreta Murati bei der Gesuchstellung ihres Ehemannes die Wohnsitzvoraussetzungen noch nicht erfüllte, konnte sie nicht miteinbezogen werden.

Die Bürgerrechtsbewerberin geniesst einen unbescholtenen Ruf. Zum Heimatland bestehen nur noch verwandtschaftliche Kontakte.

Der Gemeinderat empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

SEITE

## SCHULGEMEINDE HOMBRECHTIKON

---

53

54	Voranschlag der Schulgemeinde für das Jahr 2010 und Festsetzung des Steuerfusses
57	Konsolidierung des Voranschlages
58	Übersicht Lehrstellen und Schülerzahlen
59	Schulergänzende Tagesstrukturen
64	Erneuerungen Schulküche Eichberg – Baukredit
65	Verlegung der Schulküche vom neuen Dörfli ins Schulhaus Eichberg – Baukredit
67	Beitritt zum Wärmeverbund Blatten – Baukredit – Wiederkehrende Kosten

# Antrag an die Gemeindeversammlung

---

## Antrag

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2010 mit Aufwendungen von Fr. 17'130'000 und Erträgen von Fr. 3'754'200 (ohne Steuern) zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 13'375'800 wird wie folgt gedeckt:

Ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	Fr.	13'180'000
Entnahme aus dem Eigenkapital	Fr.	195'800

2. Den Steuerfuss für die Schulgemeinde auf 68% (Vorjahr 68%) der einfachen Staatssteuer festzusetzen.
3. Von den Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2009 im Sinne der nachstehenden Erläuterungen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

## Weisung

### Allgemeine Begründungen

Der Voranschlag 2010 der Schulgemeinde weist einen Aufwand von Fr. 17'130'000 aus und liegt somit nur Fr. 213'200 höher als das Budget 2009, obwohl die Mehrkosten für Besoldungen alleine Fr. 240'000 betragen. Der Ertrag von Fr. 16'934'200 liegt um Fr. 1'208'300 höher als im Voranschlag 2009. Für 2010 ergibt dies einen Aufwandüberschuss von Fr. 195'800. Das Eigenkapital der Schulgemeinde wird um diesen Betrag reduziert und beträgt am Ende des Rechnungsjahres 2010 Fr. 6'361'097.

Gemäss Vorgaben des Kantons steigen die Kosten für Besoldungen durch Stufenanstiege um durchschnittlich 0,4%. Das Statistische Amt des Kantons Zürich hat den Finanzkraftindex für 2010 neu ermittelt und für Hombrechtikon einen Anstieg von 107 auf 108 berechnet. Dies hat zur Folge, dass sich der Kanton mit nur noch 44,4% an den Lehrerlöhnen beteiligt gegenüber 47,6% im 2009. Dadurch entstehen die erwähnten Mehrkosten für Besoldungen von rund Fr. 240'000.

Weniger Ausgaben als im 2009 sind hauptsächlich bei den Liegenschaften, der Sonderschulung, der Musikschule und der Freizeitgestaltung zu verzeichnen.

Auf der Ertragsseite kann mit einem erfreulichen Plus von rund 8% dank gesteigerter Steuereinnahmen gerechnet werden.



Im 2010 sind Investitionen von 2,14 Mio. Franken geplant, hauptsächlich für die Begleichung der Schlussrechnung der Sanierung des Schulhauses Eich. Weitere Projekte in den Investitionen sind: Sanierung der Schulküche Eichberg, Einrichtungen für die Tagesstrukturen und Wärmeverbund Blatten. Diese Projekte müssen noch vor der Umsetzung an der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Steuersatz 2010 für Hombrechtikon wird bei 119% belassen, ebenso dessen Aufteilung von 51% für die politische Gemeinde und 68% für die Schulgemeinde.

## **Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2009 nach Funktionen**

### **Kindergarten (Funktion 1200)**

Mehraufwand Fr. 73'700

Diverse Schwangerschaften führen dazu, dass Lehrpersonen danach mit kleineren Pensionen weiter arbeiten, welche über die Gemeinde abgerechnet werden.

### **Primarschule (Funktion 1210)**

Mehraufwand Fr. 141'400

Mehrerertrag Fr. 2'900

Höhere Lohnkosten infolge des höheren Finanzkraftindex, höhere Kosten für Lehrmittel und Lizenzen. Höhere Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Blockzeitenbetreuung.

Mehr Elternbeiträge für Klassenlager.

### **Oberstufenschule (Funktion 1211)**

Mehraufwand Fr. 49'400

Minderertrag Fr. 82'100

Höhere Lohnkosten infolge des höheren Finanzkraftindex.

Weniger Schüler an weiterführenden Schulen, deshalb weniger Elternbeiträge. Keine Oberstufenschüler mehr aus anderen Gemeinden.

### **Tagesstrukturen (Funktion 1213)**

Mehraufwand Fr. 99'100

Mehrerertrag Fr. 105'000

2010 ist das erste Jahr, in welchem die Tagesstrukturen ganz durch die Schule getragen werden. Im 2009 waren es nur fünf Monate. Demzufolge auch mehr Elternbeiträge.

### **Musikschule (Funktion 1214)**

Minderaufwand Fr. 27'900

Mehrerertrag Fr. 12'600

Verjüngter Lehrkörper.

Höhere Elternbeiträge, angepasste Tarife.

**Schulliegenschaften (Funktion 1217)**

Minderaufwand Fr. 114'700

Minderertrag Fr. 49'900

Es werden nur die nötigsten Unterhaltsarbeiten ausgeführt.

Mieteinnahmen für Uetzikon laufen neu über das Finanzvermögen (Konto 2942). Bisher vermietete Wohnung Rietstrasse 1 wird neu durch die Schule für Unterrichtszwecke genutzt.

**Volksschule (Funktion 1218)**

Mehraufwand Fr. 43'900

Neu wurde eine Schulsozialarbeiterin eingestellt. Mehr externe Beratungen für die Umsetzung des neuen Sonderpädagogik-Konzepts. Höhere Transportkosten infolge Budgetfehler im 2009. Höhere Kosten infolge Behördenwechsels.

**Schulverwaltung (Funktion 1219)**

Mehraufwand Fr. 42'700

10% Stellenerhöhung für Tagesstrukturen. Neue Verwaltungssoftware Sclaris (ersetzt Winschule). Neue Software-Module für Schulsozialarbeit und Musikschule. Höhere Weiterbildungskosten.

**Sonderschulung (Funktion 1220)**

Minderaufwand Fr. 40'600

Minderertrag Fr. 30'000

Weniger Schülerinnen und Schüler an externen Sonderschulen.

Weniger Staatsbeiträge für externe Sonderschulungen.

**Erwachsenenbildung (Funktion 1290)**

Minderaufwand Fr. 4'300

Minderertrag Fr. 7'500

Zusammenlegung von Kursen.

Weniger Kursgelder.

**Schwimmhalle (Funktion 1342)**

Minderaufwand Fr. 8'500

Mehrertrag Fr. 4'000

Weniger Revisionsarbeiten.

Mehr Mieteinnahmen.

**Übrige Freizeitgestaltung (Funktion 1351)**

Minderaufwand Fr. 14'000

Minderertrag Fr. 8'300

Im 2010 wird kein Mittelstufen-Skilager durchgeführt, deshalb tiefere Kosten und weniger Elternbeiträge.

### **Steuern (Funktion 1900)**

Mehraufwand Fr. 30'000  
Mehrertrag Fr. 1'231'000  
Höhere Steuerbezugskosten  
Mehr Steuereinnahmen.

### **Kapitaldienst (Funktion 1940)**

Minderertrag Fr. 9'500  
Tieferer Buchwert des Verwaltungsvermögens.

### **Grundeigentum Finanzvermögen (Funktion 1942)**

Minderaufwand Fr. 24'500  
Mehrertrag Fr. 40'600  
Keine grösseren Sanierungsarbeiten der Liegenschaften im Finanzvermögen.  
Neu werden die Mieteinnahmen Uetzikon über diese Funktion verbucht.

### **Abschreibungen (Funktion 1990)**

Minderaufwand Fr. 30'000  
Weniger Investitionen.

Behördlicher Referent: Peter von Rotz, Finanzvorstand

### **Abschied der RPK**

Der Voranschlag 2010 der Schulgemeinde wird zur Genehmigung empfohlen.

## **Konsolidierung des Voranschlages**

---

Am 27. September 2009 hat der Souverän der Einführung der Einheitsgemeinde auf Beginn der neuen Amtsperiode mit einem Ja-Stimmenanteil von 87% zugestimmt.

In der Einheitsgemeinde werden Voranschlag und Rechnung konsolidiert ausgewiesen. Eine Umstellung ist aus buchhalterischen Gründen nur auf Anfang Rechnungsjahr, also auf den 1. Januar, möglich. Gemeinderat und Schulpflege haben beschlossen, die buchhalterische Konsolidierung auf den 1. Januar 2010 vorzunehmen.

Die Abnahme des Voranschlages sowie die Festsetzung der Steuerfüsse müssen aus rechtlichen Gründen, da die Einheitsgemeinde erst auf Beginn der neuen Amtsperiode 2010 eingeführt wird, für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde separat erfolgen. Deshalb finden Sie auf Seite 4 den Antrag der Politischen Gemeinde und auf Seite 54 den Antrag der Schulgemeinde mit den entsprechenden Begründungen. Auf den Seiten 9 bis 20 wird dann der Voranschlag für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde konsolidiert dargestellt.

## Übersicht Lehrstellen und Schülerzahlen

	2010	2009
<b>Lehrstellen</b>		
Kindergarten	9	9
Primarschule	27	27
Oberstufe	12	12
Total	48	48
<b>Schülerzahlen</b>		
Kindergarten	168	173
Primarschule	551	554
Oberstufe	226	223
Extern (Sonderschulen, Gymnasium, 12. Schuljahr)	114	130
Total	1'059	1'080

## Antrag

1. Dem Aufbau und Betrieb einer bedarfsgerechten schulergänzenden Tagesstruktur gestützt auf § 27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes (VSG) und gemäss aufgeführtem Konzept wird zugestimmt.
2. Die betriebsnotwendigen Räumlichkeiten für die schulergänzende Tagesstruktur werden von der Schule bereitgestellt.
3. Die Elternbeiträge dürfen gemäss § 27 Abs. 4 der Volksschulverordnung maximal kostendeckend sein. Familien mit tiefen Einkommen werden von der Gemeinde unterstützt. Die individuelle Subventionierung wird in einem Beitragsreglement, welches durch die Schulpflege verabschiedet wird, geregelt. Basis bildet das Beitragsreglement der Sozialbehörde Hombrechtikon über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Dezember 2003.
4. Für allgemeine und individuelle Tarifsубventionen wird ab dem Schuljahr 2009/2010 ein wiederkehrender Kredit von maximal Fr. 100'000 pro Jahr bewilligt. Der Maximalbetrag ist indiziert auf den Landesindex der Konsumentenpreise.

## Weisung

### Erläuternder Bericht

#### 1. Ausgangslage

Das neue Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden, ab dem Schuljahr 2009/2010 ein bedarfsgerechtes schulergänzendes Betreuungsangebot bereit zu stellen (§ 27 Abs. 2 Volksschulgesetz). Das erste von der Schulpflege ausgearbeitete Konzept wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2009 aus Kostengründen zurückgewiesen.

#### 2. Änderungen gegenüber dem Konzept vom 18. März 2009

Die massgebende Planungsgrundlage für das schulergänzende Betreuungskonzept bildet nach wie vor die breit abgestützte und fundierte Bedarfsabklärung, welche 2006/2007 durchgeführt wurde. Die Überarbeitung des Konzepts vom 18. März 2009 erfolgte nach dem Leitgedanken:

Quantität reduzieren – Qualität beibehalten.

Konkret wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Angebot:

- Betreuung vor Schulbeginn an 3 statt an 5 Tagen pro Woche
- Reduktion der Nachmittagsbetreuung von 150 auf 100 Plätze pro Woche
- Keine Ferienbetreuung

Kostenseitige Veränderungen:

- Mit der Reduktion des Angebots und der räumlichen Konzentration der Tagesbetreuung auf einen Standort (vgl. Ziffer 4.) sind gemäss Hortrichtlinien nicht mehr zwei, sondern ist nur noch eine ausgebildete Hauptbetreuungsperson nötig.
- Reduktion der Fahrerentschädigung
- Generelle Kostenreduktion aufgrund des reduzierten Angebots (siehe oben)

Ertragsseitige Veränderungen:

- Erhöhung der Auslastungsvorgaben für die einzelnen Betreuungsmodulare
- Preiserhöhung für die Nachmittagsbetreuung
- Erhöhung der Minimaltarife

Nachfolgend werden das überarbeitete Betreuungskonzept und dessen Finanzierung dargelegt.

### **3. Künftiges schulergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Kindergarten-/Primarschulalter**

#### **a. Betreuungsangebot**

Für die Kinder im Kindergarten-/Primarschulalter wird ein professionelles schulergänzendes Betreuungsangebot vor Schulbeginn, über Mittag und nach Schulschluss am Nachmittag geschaffen.

Konkret ist während der Schulzeit folgendes Betreuungsangebot geplant:

<b>Öffnungszeiten</b>	<b>Anzahl Plätze</b>	<b>Standorte</b>
07.30 – 08.00	3 x 10 Plätze an 3 Tagen	Dezentral in 3 Schulen (Dörfli, Eich, Tobel)
08.00 – 09.00 *	3 x 10 Plätze an 5 Tagen	Dezentral in 3 Schulen
11.00 – 12.00 *		
12.00 – 13.30/14.30	30 Plätze an 5 Tagen	Neues Dörfli
14.30 – 18.00	100 Plätze pro Woche	Neues Dörfli

\* Im Rahmen der Blockzeitenbetreuung ohne Kostenfolgen für Eltern

Zwischen 09.00 und 11.00 Uhr ist der Blockzeitenunterricht durch die Schule gewährleistet.

An schulfreien Tagen, während der Ferien und an Feiertagen ist das Angebot geschlossen.

## **b. Betreuungskonzept**

Das Betreuungsangebot ist auf eine Kernzielgruppe mit einem regelmässigen Betreuungsbedarf von 2 bis 3 Tagen pro Woche ausgerichtet. Die schulergänzende Betreuung wird professionell organisiert und durch qualifiziertes Personal geführt. Neben den gemäss Horrichtlinien notwendigen ausgebildeten Fachpersonen werden für die Mitbetreuung auch pädagogisch geeignete Mitarbeitende eingesetzt. Die Kinder werden bei der Erfüllung der Hausaufgaben durch das Betreuungspersonal begleitet.

## **c. Verpflegung**

Über Mittag wird eine warme, gesunde Mahlzeit angeboten. Für die Mittagsmahlzeit ist eine Catering-Lösung vorgesehen. Zvieri wird von den Betreuungspersonen organisiert und zubereitet.

## **d. Angebotsnutzung**

Die schulergänzende Betreuung kann in Modulen genutzt werden. Die einzelnen Module finden (nur) bei einer ausreichenden Mindestbelegung statt. Die Blockzeitenbetreuung (08.00–09.00 und 11.00–12.00 Uhr) ist für die Eltern kostenlos; alle übrigen Betreuungsangebote sind kostenpflichtig.

## **4. Standorte und Infrastruktur**

Die Schule stellt für die schulergänzende Betreuung die betriebsnotwendigen Räumlichkeiten sicher.

In Absprache mit der Politischen Gemeinde und der RPK wurden verschiedene Standorte geprüft. Mit der Verlegung der renovationsbedürftigen Schulküche aus dem Schulhaus Neues Dörfli ins Schulhaus Eichberg wurde die kostenoptimalste Variante gewählt. Dadurch stehen für den Start der Tagesstrukturen die notwendigen Räume zur Verfügung. Für die Einrichtung der Tagesstruktur-Räume werden einmalig Fr. 40'000 benötigt. Dieser Betrag wird aus der Laufenden Rechnung bestritten.

Der Standort Neues Dörfli ist für mehr als 70% der Kinder mit Betreuungsbedarf problemlos zu Fuss zu erreichen. Für Kinder aus der Schuleinheit Tobel ist der Weg ab Mittelstufe per Velo problemlos machbar. Für die Kindergarten- und Unterstufen-Kinder aus der Schuleinheit Tobel/Feldbach wird auf Wunsch ein Fahrdienst organisiert.

## **5. Organisation und Führung**

Auch die Frage der Trägerschaft wurde im Nachgang zur Gemeindeversammlung vom 18. März 2009 noch einmal intensiv diskutiert. Nachdem sich aber weder ein bestehender Verein noch eine neue private Trägerschaft zur Übernahme der schulergänzenden Betreuung bereit erklärte, wird die Schule als zweckmässige und kurzfristig gar einzige Lösung erachtet.

## 6. Finanzierung und Kostenfolgen

Den finanziellen Gegebenheiten von Hombrechtikon entsprechend wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- Die Nutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote soll grundsätzlich allen Hombrechtiker Familien – unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation – offen stehen.
- Die Kosten der schulergänzenden Betreuung sollen primär von den Nutzer/-innen getragen werden. Die Tarife sollen einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad aufweisen.
- Es sind folgende Module und Tarife vorgesehen:

<b>Module</b>	<i>Maximaltarif</i>	<i>Minimaltarif</i>
Morgenbetreuung (07.30 – 08.00)	Fr. 5	Fr. 5
Mittagstisch kurz (12.00 – 13.30)	Fr. 25	Fr. 16
Mittagstisch lang (12.00 – 14.30)	Fr. 30	Fr. 17
Nachmittagsbetreuung (14.30 – 18.00)	Fr. 35	Fr. 18

- Familien mit tiefen Einkommen werden von der Gemeinde zusätzlich mit individuellen Tarifsубventionen unterstützt. Das entsprechende Beitragsreglement für die schulergänzende Betreuung wird durch die Schulpflege erlassen. Es entspricht inhaltlich dem Beitragsreglement der Sozialbehörde Hombrechtikon vom 1. Dezember 2003 über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Wenn alle Module wie geplant durchgeführt werden und eine durchschnittliche Auslastung von gut 80% erreicht wird, sieht die Finanzierung der Tagesstrukturen zusammengefasst wie folgt aus:

	<i>Absolut</i>	<i>in % der Kosten</i>
<b>Total Betriebskosten brutto (exkl. Räume)</b>	<b>Fr. 330'000</b>	<b>Bruttoanteil</b>
Abgeltung Leistungen für Blockzeitenunterricht durch Schule	Fr. 59'000	18%
<b>Betriebskosten Tagesstrukturen netto</b>	<b>Fr. 271'000</b>	<b>Nettoanteil</b>
Elternbeiträge	Fr. 171'000	64%
Individuelle Tarifsубventionen Gemeinde	Fr. 74'000	27%
Allgemeine Tarifsубventionen	Fr. 26'000	10%
<b>Mutmasslicher jährlicher Gemeindebeitrag an Tagesstrukturen</b>	<b>Fr. 100'000</b>	<b>37%</b>

Werden aufgrund der Nachfragesituation nicht alle Module angeboten, reduzieren sich sowohl die Betriebskosten als auch die Erträge.



## **7. Schlussbemerkungen**

Die Schulpflege ist überzeugt, dass mit dem in Absprache mit der RPK, den Parteien und dem Gemeindepräsidenten überarbeiteten Konzept der Grundbedarf an schulergänzender Betreuung in Hombrechtikon zweckmässig abgedeckt werden kann. Das Konzept ist pädagogisch vertretbar, entwicklungsfähig und für die Gemeinde finanziell verkraftbar.

Behördlicher Referent: Roger Tanner, Ressortvorstand Tagesstrukturen

### **Abschied der RPK**

Vorstehender Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

# Erneuerung Schulküche Eichberg – Baukredit

## Antrag

1. Dem Baukredit für die Sanierung der Schulküche Eichberg in der Höhe von Fr. 170'000.00 wird zugestimmt.
2. Der Kreditanteil erhöht sich um die Mehrkosten, die allenfalls durch die Bauteuerung im Zeitraum der Erstellung des Kostenvoranschlages Juli 2008 und der Bauausführung entstehen.

## Weisung

### Ausgangslage

Die Schulküche im Schulhaus Eichberg ist ca. 25-jährig, stark abgenutzt und bedarf einer grundlegenden Sanierung. Die Mängel können nicht mehr durch Reparaturen behoben werden, Ersatzteile sind nicht mehr erhältlich. Die Küche ist seinerzeit von Forster Küchen, Arbon installiert worden. Sie hat sich sehr bewährt. Deshalb ist die Wahl wieder auf eine Forster Küche gefallen. Da die Auslegung der vier Kochinseln den heutigen Anforderungen an einen effizienten Hauswirtschafts-Unterricht angepasst wird, sind auch kleinere Anpassungsarbeiten nötig. Als Bodenbelag wurde ein Fließboden aus Gummigranulat gewählt. Er bietet diverse Vorteile: äusserst strapazierfähig, pflegeleicht, geruchsneutral und hygienischer als ein Plattenboden mit Fugen. Die Schulküche soll während der Sommerferien 2010 saniert werden. Die Arbeiten werden durch den Chef-Hauswart koordiniert.

### Kostenübersicht

Forster Küche	Fr. 104'500
Schreinerarbeiten	Fr. 13'500
Schalldämmung	Fr. 4'000
Malerarbeiten	Fr. 9'000
Plattenarbeiten	Fr. 5'000
Elektrische Anschlüsse und Beleuchtung	Fr. 4'000
Fließboden	Fr. 25'000
Diverses, Unvorhergesehenes	Fr. 5'000
<i>Total</i>	<i>Fr. 170'000</i>

Behördliche Referentin: Christine Wight, Ressort Infrastruktur

### Abschied der RPK

Vorstehender Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

# Verlegung der Schulküche vom neuen Dörfli ins Schulhaus Eichberg – Baukredit

---

## Antrag

1. Dem Baukredit für die Verlegung der Schulküche vom neuen Dörfli ins Schulhaus Eichberg in der Höhe von Fr. 360'000 wird zugestimmt.
2. Der Kreditanteil erhöht sich um die Mehrkosten, die allenfalls durch die Bauteuerung im Zeitraum der Erstellung des Kostenvoranschlages April 2009 und der Bauausführung entstehen.

## Weisung

### Ausgangslage

- Damit der Hauswirtschaftsunterricht der Oberstufe stundenplantechnisch sinnvoll organisiert werden kann, braucht es zwei Schulküchen. Bis anhin ist die Oberstufe auf die Schulküche im neuen Dörfli ausgewichen, da im Oberstufenareal lediglich eine Schulküche vorhanden ist. Dies ist sowohl pädagogisch als auch organisatorisch unbefriedigend. Der lange Schulweg verleitet die Oberstufenschüler zu trödeln und zu spät zum Unterricht zu erscheinen. Die Hauswirtschaftslehrerinnen können nicht in ihrer Schuleinheit unterrichten, was die organisatorischen Abläufe zusätzlich kompliziert.
- Damit die Schule ihrer Verpflichtung (§ 27 Abs. 2 VSG) nach einem Tagesstruktur-Angebot nachkommen kann, benötigt sie die entsprechende Infrastruktur. Diese liegt idealerweise möglichst zentral.

Um die Unterbringung der Tagesstrukturen zu sichern, hat die Schulpflege in Absprache mit dem Gemeinderat verschiedene Lösungen geprüft. Es galt sowohl die Bedürfnisse der Schule als auch die des ElKi-Zentrums zu berücksichtigen, da sich beide Institutionen in der ehemaligen Postbaracke am Farnerweg befinden, die Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen aber nicht ausreichen. Folgende Varianten sind untersucht worden:

1. Die erneuerungsbedürftige Schulküche im Schulhaus neues Dörfli wird ausgebaut und im Schulhaus Eichberg mit einer neuen Küche Ersatz geschaffen. Dadurch können die Betreuungsräume der Tagesstrukturen im frei werdenden Raum eingerichtet werden. Der Raum des heutigen Mittagstisches in der Postbaracke wird zum Reserveraum für die Tagesstrukturen. Das ElKi-Zentrum bleibt unverändert in der ehemaligen Postbaracke.
2. Die Schule übernimmt die ganze Postbaracke für die Tagesstrukturen. Die Küche im Schulhaus neues Dörfli bleibt am alten Standort und wird lediglich renoviert. Das ElKi-Zentrum wird ins alte Jugendhaus Töbeli umgesiedelt.

3. Ergänzend zur heutigen Postbaracke wird ein Anbau realisiert. Die erweiterte Postbaracke wird unter der Schule und dem ELKi-Zentrum sinnvoll aufgeteilt. Die Küche im Schulhaus neues Dörfli bleibt am alten Standort und wird lediglich renoviert. Das ELKi-Zentrum bleibt in der Postbaracke.

Die Schulpflege ist nach Rücksprache mit dem Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass die Variante 1, die Verlegung der Schulküche vom neuen Dörfli in den leerstehenden Handarbeitsraum im Schulhaus Eichberg langfristig die beste Lösung ist, um gleich mehreren Bedürfnissen gerecht zu werden. Somit bleibt das Grundstück der ehemaligen Postbaracke am Farnweg der Gemeinde als strategische Reserve erhalten. Zudem verfügt die Schuleinheit Tobel mit dem ehemaligen Jugendhaus Töbeli über Raumreserven.

Der Einbau der neuen Küche im Schulhaus Eichberg kann gleichzeitig mit der Sanierung der bestehenden Schulküche in den Sommerferien 2010 durchgeführt werden. Dadurch entstehen Synergien. Die Arbeiten werden durch den Chef-Hauswart koordiniert. Die Kosten für die neue Schulküche setzen sich wie folgt zusammen:

**Kostenübersicht**

Baumeister	Fr.	11'000
Forster Küche	Fr.	80'000
Schreinerarbeiten	Fr.	25'000
Heizung/Lüftung	Fr.	64'000
Spengler/Sanitär	Fr.	35'000
Maler- und Gipserarbeiten	Fr.	12'000
Elektroinstallationen	Fr.	42'000
Fliessboden	Fr.	26'000
Plattenarbeiten	Fr.	5'000
Metallbau	Fr.	3'000
Sonnenschutz	Fr.	2'000
div. Kleininventar	Fr.	6'000
Bewilligungen, Gebühren, Baureinigung, Unvorhergesehenes	Fr.	14'000
Honorare	Fr.	35'000
<i>Total</i>	<i>Fr.</i>	<i>360'000</i>

Behördliche Referentin: Christine Wight, Ressort Infrastruktur

**Abschied der RPK**

Vorstehender Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

# Beitritt zum Wärmeverbund Blatten – Baukredit – Wiederkehrende Kosten

---

## Antrag

1. Der Baukredit für die Anschlüsse der Schulliegenschaften Eichtalstrasse 15–29 an die Heizzentrale des Wärmeverbundes Blatten in der Höhe von Fr. 140'000 inkl. MWSt. wird genehmigt.
2. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass durch den Anschluss an den Wärmeverbund jährlich wiederkehrende Mehr- oder Minderkosten anfallen können, je nach der Entwicklung der Rohstoffpreise für Energieträger.

## Weisung

67

### Ausgangslage

- Die Schulliegenschaften an der Eichtalstrasse 15–29 sind heute mit Ölheizungen ausgerüstet. Der durchschnittliche jährliche Energiebedarf für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung dieser Liegenschaften beträgt rund 1'010 MWh pro Jahr, was einem Ölverbrauch von 120'000 Liter pro Jahr entspricht. Die Ölheizungen und die Öltanks im Besitze der Schulgemeinde müssen erneuert, regelmässig gewartet und den gültigen Verordnungen angepasst werden.
- Die geplante Überbauung «Elfengrund» muss aufgrund der Bauaufgabe, in Übereinstimmung mit dem Energieplan der Gemeinde, mit Heizungen auf der Basis von erneuerbaren Energieträgern errichtet werden. Die Bauherrschaft der Überbauung «Elfengrund», die Firma CD-Interinvest AG, hat die Firma EBM Wärme AG mit der Planung der Heizanlage beauftragt. Nach Fertigstellung wird die gesamte Anlage in den Besitz und Betriebsverantwortung der EBM Wärme AG übergehen. Die Heizzentrale wird an der Südseite des Gemeindesaals angebaut.
- In der Umgebung des Elfengrunds prüfen auch andere Liegenschaften-Eigentümer den mittelfristigen Anschluss ihrer Liegenschaften an diesen Wärmeverbund.
- Ein Wärmeverbund ist eine Anlage, die zentral Heisswasser produziert und diese über Fernleitungen den Wärmebezügern liefert. Der Contractor, im vorliegenden Falle die Firma EBM Wärme AG, baut und betreibt die Heizzentrale und liefert Wärmeenergie, vergleichbar mit den Elektrizitätsgesellschaften, welche elektrische Energie liefern und in Rechnung stellen. Für die Schule ist es von Vorteil, wenn die Gesamtverantwortung für den Betrieb, die Wartung und Erneuerung der Wärmeeinrichtungen an einen professionellen Hersteller von Wärme abgegeben werden kann. Zentrale Wärmeproduktionsanlagen sind effizient und können aufgrund der Grösse wirtschaftlich mit hochwertigen Schadstofffiltern ausgerüstet werden.
- Für die erneuerbare Wärmeproduktion hat EBM Wärme AG die Holzschnitzeltechnologie ausgewählt. Diese Technologie bietet folgende Vorteile:

- Holz ist als Energieträger praktisch CO<sub>2</sub> neutral und auch erneuerbar.
- Die Produktion von Holz und die Verarbeitung zu Holzschnitzeln erfolgt lokal. Die Wertschöpfung verbleibt damit in der Schweiz. Die Abhängigkeit von erdölexportierenden Ländern und weltpolitischen Ereignissen wird reduziert.
- Langfristig betrachtet ist die Lösung wirtschaftlich sinnvoll, da in den nächsten Jahrzehnten mit einer substantziellen Verteuerung des Erdöls gerechnet werden muss.
- Die Technologie ist bewährt und zuverlässig.

## Erwägungen

### a) Projektperimeter

Es werden folgende Liegenschaften an den Wärmeverbund angeschlossen:

- Schulhaus im Eich, Eichtalstrasse 27
- Schulhaus Eichberg inklusive Turn- und Schwimmhalle, Eichtalstrasse 29, 23, 25
- Schulhaus Gmeindmatt, Eichtalstrasse 15
- Doppeleinfamilienhaus Eichtalstrasse 19/21
- Einfamilienhaus Eichtalstrasse 17

### b) Die technische Anlage

Die Wärmeenergie wird in Form von Heisswasser ab Heizzentrale mittels Fernleitungen zur Innenkante der genannten Liegenschaften der Schule geführt. Die Verteilung ab Schnittstelle innerhalb des Gebäudes ist Sache der Schule. Zudem liefert der Contractor Wärmezähler zur Erfassung der gelieferten Energiemenge.

EBM Wärme AG kauft der Schule die existierende Ölheizung im Schulhaus Eichberg ab und übernimmt dadurch die Verantwortung für deren Unterhalt und Betrieb. Diese Ölheizung dient, beim Ausfall der Heizzentrale, als Rückfallebene und kann gegebenenfalls Spitzenlasten abfangen.

### c) Der Vertrag mit EBM Wärme AG («EBM»)

Die EBM Wärme AG, als zukünftiger Vertragspartner der Schulgemeinde, ist strukturell in die Genossenschaft Elektra Birseck Münchenstein (EBM) eingebunden.

Die EBM Wärme AG baut und betreibt seit Jahrzehnten vergleichbare Anlagen und ist ein solides schweizerisches Unternehmen mit sehr guten Referenzen.

Die Schulgemeinde hat mit EBM Wärme AG einen Vertrag ausgehandelt und von einer unabhängigen Fachperson prüfen lassen. Die Unterzeichnung des Wärmeliefervertrags erfolgt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Im Wärmeliefervertrag sind Einzelheiten wie die Anlage-Schnittstellen, Energiemengen, Energiepreise, Grundgebühren und Teuerungen verbindlich geregelt. Der Vertrag sieht vor, dass sämtliche technischen und betrieblichen Risiken durch EBM übernommen werden. Die Vergütung basiert auf einem Abrechnungssystem, welches an verschiedene Schweizerische Landesindexe gekoppelt ist. Die Vertragsdauer erstreckt sich über 30 Jahre. Dies ist für diese Art von Wärme-Contracting-Verträgen üblich.

Die vertragliche Verantwortung von EBM reicht von der Heizzentrale bis zur Übergabestelle des Heisswassers an der Innenkannte der Schulliegenschaften.

#### d) Die Wirtschaftlichkeit

Die Schulgemeinde hat eine Wirtschaftlichkeitsrechnung erstellt. Sie vergleicht die Kosten zwischen der heutigen Lösung «Ölheizung» und der Lösung «Wärmeverbund». Die Wirtschaftlichkeit ist im Wesentlichen, wie in der untenstehenden Tabelle dargestellt, von der zukünftigen Entwicklung des Öl- und Holzpreises abhängig:

Ölpreis	Jährliche Kosten der bestehenden Ölheizung	Jährliche Mehr- oder Minderkosten, falls nur die Schulliegenschaften und der Elfengrund an den Wärmeverbund angeschlossen werden:	Jährlich Mehr- oder Minderkosten, falls sich zusätzlich zu den Schulliegenschaften und Elfengrund noch weitere Interessenten an den Wärmeverbund anschliessen:
<i>in Fr./100 l</i>	<i>in Fr.</i>	<i>in Fr.</i>	<i>in Fr.</i>
160	284'600	Einsparung -15'000	Einsparung -39'800
140	259'300	Mehrkosten 4'300	Einsparung -20'400
120	234'000	Mehrkosten 23'700	Einsparung -1'100
80	183'200	Mehrkosten 66'700	Mehrkosten 49'900

In den Kosten sind sämtliche Aufwände berücksichtigt, inklusive der Investitionen der Schule.

Die Schule geht davon aus, dass der Ölpreis in den nächsten 5–10 Jahren wieder auf ein Niveau von Fr. 120 pro 100 Liter, oder höher, steigen kann.

#### e) Finanzierung

Der gesamte Wärmeverbund mit Betrieb und Unterhalt wird durch die EBM finanziert. Dem Wärmebezüger (Schulgemeinde) wird die gelieferte Energiemenge (kWh) verrechnet. Die Schule tätigt einmalige Investitionen von Fr. 140'000. Diese Investitionen umfassen die Anschlussarbeiten an den Wärmeverbund (ab Innenkannte Fundament der Liegenschaften).

#### f) Terminplan

- 9.12.2009 Gemeindeversammlung
- 8.1.2010 Vertragsunterzeichnung mit der EBM Wärme AG – falls der Antrag an der GV angenommen wird.
- Sommerferien 2010 Ausführung der Arbeiten für die Wärmeleitungen auf dem Schulareal. Falls der Schulbetrieb nicht gestört wird (Lärm, Sicherheit, keine wesentlichen Einschränkungen auf den Pausenplätzen), kann mit den Vorbereitungsarbeiten früher begonnen werden. Die Wärmeenergie ab Wärmeverbund steht spätestens ab Herbstferien 2010 zur Verfügung.

## g) Vorbehalte

- Falls es in der Ausführung der Überbauung «Elfengrund» oder der Heizzentrale zu Terminverzögerungen kommt, ist der nächste Anschlusstermin der Schulliegenschaften an den Wärmeverbund die Sommerferien 2011.
- Eine Vertragsänderung der Bauherrschaft «Elfengrund» mit EBM Wärme AG, darf keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wärmeliefervertrag zwischen der EBM Wärme AG und der Schule haben.

Behördlicher Referent: Peter von Rotz, Ausschuss Finanzen Infrastruktur

### Abschied der RPK

Der Anschluss an den Wärmeverbund ist heute nicht zwingend, beruht auf keiner gesetzlichen Vorgabe und ist aktuell mit zusätzlichen Ausgaben verbunden. Der Weiterbetrieb der Ölheizungen in den Schulliegenschaften Eichtalstrasse ist in naher – eventuell auch weiterer – Zukunft die finanziell günstigste Lösung. Aus Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern und aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde heute und auch prognostiziert in den nächsten Jahren, müsste die RPK den vorliegenden Antrag ablehnen.

Die Rücksichtnahme auf die Umwelt wird in Zukunft einen immer höheren Stellenwert einnehmen und auch einnehmen müssen. Nicht ausgeschlossen ist, dass in naher Zukunft die Vorgaben und/oder Erwartungshaltungen von Staates wegen weiter verschärft werden, um den CO<sub>2</sub> Ausstoss zu verringern.

Zurzeit besteht die Gelegenheit für den Anschluss an einen Wärmeverbund. Bei einem Wärmeverbund sollte die Anlage auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gewisse Grösse erreichen. Mit Beteiligung verschiedener Parteien am Wärmeverbund ist dem vorliegenden Antrag daher einiges abzugewinnen. Mit einem Ja zum Anschluss an den Wärmeverbund nehmen wir aus Umweltschutzgründen bewusst Mehrkosten in Kauf. Sollten die Preise für nicht erneuerbare Energien in den nächsten Jahren stark steigen, wird sich unser zusätzliches finanzielles Engagement gegenüber der aktuellen Berechnung jedoch verringern.

Bei Wegfall Luegetenweg wird das finanzielle Engagement der Gemeinde aus Sicht der RPK zu gross. Daher empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung dem Antrag zu folgen, sofern der angestrebte Wärmeverbund unter Einbezug des Luegetenwegs zustande kommt.



SEITE

## EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON

---

72	Traktandenliste
73	Antrag der Kirchenpflege
75	Übersicht 2010
	Laufende Rechnung
76	– Artengliederung
77	– Funktionale Gliederung
78	Investitionsrechnung

---

## **Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

Wir laden Sie ein zur

### **Kirchgemeindeversammlung**

**am Montag, 7. Dezember 2009, 20.00 Uhr**

im Kirchgemeindehaus Blatten

#### **Traktanden**

1. Voranschlag 2010 und Festsetzung des Steuerfusses von bisher 13% auf 12% der einfachen Staatssteuer
2. Allfällige Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

Der detaillierte Voranschlag und der behördliche Antrag mit den dazugehörigen Akten können ab 23. November 2009 im Gemeindehaus (Einwohnerkontrolle, 1. Stock) oder im Kirchgemeindehaus Blatten (Chilebüro) eingesehen werden. Hinweise zum Voranschlag sind auch in der Broschüre der Politischen Gemeinde enthalten.

Im Anschluss an die Versammlung findet im Foyer des Gemeindesaales ein Apéro statt.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON

Oliver Flückiger  
Präsident

Walter Rüegg  
Kirchengemeindeschreiber

# Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2010 mit einem Aufwand von Fr. 1'696'950 und einem Ertrag (ohne Steuern) von Fr. 496'200 zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'200'750 wird wie folgt gedeckt:

Ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	Fr. 1'260'000
Einlage in das Eigenkapital	Fr. 59'250

2. Den Steuerfuss für die Kirchgemeinde neu auf 12% (bisher 13%) der einfachen Staatssteuer festzusetzen.
3. Von den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2009 im Sinne der nachstehenden Begründungen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

## Abweichungsbegründung gegenüber Voranschlag 2009 nach Funktionen

### Verwaltung Kirchgemeinde (Funktion 4390)

Mehraufwand	Fr. 29'100
Minderertrag	Fr. 200

Behörden- und Personalaufwand: Anpassung der Behördenentschädigungen, Amtsdauerwechsel für die Behörde und Kommissionen.

Sachaufwand: Druck einer Neuzuzügerbroschüre, Inserate Erneuerungswahlen, Leasinggebühren für neuen Kopierer im Pfarrhaus Oetwilerstrasse.

### Seelsorge und Gottesdienst (Funktion 4392)

Minderaufwand	Fr. 105'900
Mehrertrag	Fr. 5'100

Personalaufwand: Entschädigungen für neues Projekt: «Beauftragte im Pfarramt»

Sachaufwand: Anschaffung von Einzelkelchen für Abendmahl, Entschädigungen an Landeskirche: Anteil Pfarrbesoldungen wird künftig über Zentralkasse der Landeskirche (4920.3610) abgerechnet (neues Kirchengesetz).

Betriebsbeiträge: Zusätzlicher Beitrag für Bettagskonzert Kirchenchor.

### Kirchliche Veranstaltungen (Funktion 4394)

Mehraufwand	Fr. 300
Mehrertrag	Fr. 13'000

Neu übernimmt die Kirche die klassischen Konzerte von der Politischen Gemeinde. Aufwand und Ertrag sind für die Kirche kostenneutral.

### **Liegenschaften (Funktion 4396)**

Mehraufwand Fr. 68'600

Minderertrag Fr. 34'500

Personalaufwand: Erhöhung Stellenprozente Stv. Sigrist/Hauswart wegen Reinigung Pfarrhaus Oetwilerstrasse (neues Seelsorge- und Verwaltungszentrum).

Sachaufwand: Anschaffung von Mobiliar und EDV-Geräten Pfarrhaus Oetwilerstrasse  
Anschaffung eines E-Flügels mit Behältnis in der Kirche. Anschaffung einer Musikanlage für Jugendarbeit im Kirchgemeindehaus Blatten. EDV- und Telefoninstallationen im Pfarrhaus Oetwilerstrasse.

Liegenschaftenunterhalt:

Unterhalt Grünanlagen und Vorplatz im Pfarrhaus Oetwilerstrasse (Eigennutzung).

Sanierung Kirchenstühle (1. Teil). Liegenschaften-Bewirtschaftungs-System eingeführt.

Erträge:

Mieteinnahmen Pfarrhaus Oetwilerstrasse fallen weg (Eigennutzung).

Entschädigung der Politischen Gemeinde für Jugendarbeit Bahnhofliplatz fällt weg.

### **Beiträge und Hilfsaktionen (Funktion 4398)**

Minderaufwand Fr. 21'000

Auflösung des Kirchlichen Regionalverbandes Meilen. Aufgaben werden neu durch Landeskirche übernommen.

### **Kirchensteuern (Funktion 4900)**

Mehraufwand Fr. 4'000

Mehrertrag Fr. 191'000

Leicht höhere Zinsausgaben, Steuerabschreibungen und Erlasse.

Höhere Steuereinnahmen.

### **Finanzausgleich (Funktion 4920)**

Mehraufwand Fr. 134'500

Neues Kirchengesetz: Anteil Pfarrbesoldungen, Stellvertretungskosten und Spitalseelsorge werden neu über Zentralkasse abgerechnet (bisher über Kostenstelle Seelsorge, Konto 4392.3510)

### **Kapitaldienst (Funktion 4940)**

Mehrertrag Fr. 7'000

Zinsertrag Kontokorrent bei der Gemeinde.

### **Abschreibungen (Funktion 4990)**

Mehraufwand Fr. 2'100

Abschreibungsbedarf leicht höher.

Behördlicher Referent: Guido Seewer, Finanzvorstand

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Der Voranschlag 2010 der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde wird zur Genehmigung empfohlen.

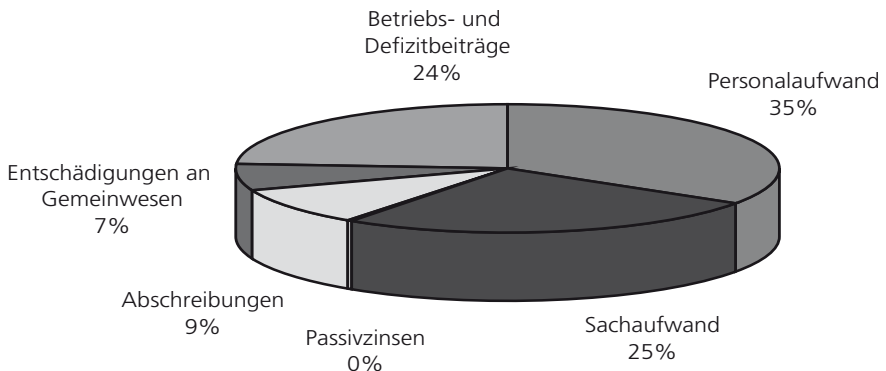
# Übersicht 2010 Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde

		Voranschlag 2010	
		Soll	Haben
<b>1. Laufende Rechnung</b>			
Total Aufwand	1'696'950		
Ertrag ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr			496'200
<b>Steuerertrag bei 12% von Fr. 10'500'000</b>			1'260'000
(Vorjahr 13% von Fr. 8'572'000 = Fr. 1'115'000)			
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Einlage in das Eigenkapital	59'250		
	<u>1'756'200</u>	<u>1'756'200</u>	
<b>2. Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben	125'000		
Total Einnahmen			0
Nettoinvestitionen			125'000
	<u>125'000</u>	<u>125'000</u>	
B) Finanzierung I			
Nettoinvestitionen	125'000		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen			139'000
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung			59'250
Finanzierungsüberschuss I	73'250		
	<u>198'250</u>	<u>198'250</u>	
<b>3. Investitionen im Finanzvermögen</b>			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben	0		
Total Einnahmen			0
Nettoveränderung			0
	<u>0</u>	<u>0</u>	
B) Finanzierung II			
Nettoveränderung			
Finanzierungsüberschuss I			73'250
Finanzierungsüberschuss II	73'250		
	<u>73'250</u>	<u>73'250</u>	
<b>4. Veränderung Kapitalkonto</b>			
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr			2'254'188
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung			59'250
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	2'313'438		
	<u>2'313'438</u>	<u>2'313'438</u>	

## Laufende Rechnung Artengliederung

	Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Rechnung 2008
<b>Aufwand</b>			
Personalaufwand	565'200	521'820	476'629.55
Sachaufwand	422'050	337'000	270'066.02
Passivzinsen	8'200	5'400	11'183.45
Abschreibungen			
Verwaltungsvermögen	139'000	136'900	156'796.85
Übrige Abschreibungen	14'000	12'000	8'985.95
Entschädigungen an Gemeinwesen	110'700	255'000	252'729.20
Betriebs- und Defizitbeiträge	396'800	276'300	266'859.50
Durchlaufende Beiträge	41'000	43'000	41'346.00
<b>Total</b>	<b>1'696'950</b>	<b>1'587'420</b>	<b>1'484'596.52</b>
<b>Ertrag</b>			
Steuern	1'543'000	1'357'500	1'478'205.85
Vermögenserträge	60'400	73'400	87'995.75
Entgelte	84'300	81'900	46'261.05
Rückerstattungen von Gemeinwesen	12'000	20'000	13'200.00
Beiträge mit Zweckbindung	15'500	1'000	5'000.00
Durchlaufende Beiträge	41'000	43'000	41'346.00
<b>Total</b>	<b>1'756'200</b>	<b>1'576'800</b>	<b>1'672'008.65</b>
Ertragsüberschuss	59'250		187'412.13
Aufwandüberschuss		10'620	

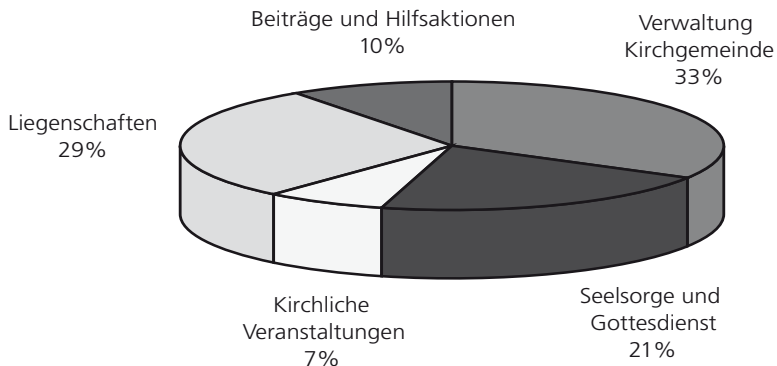
## Aufwand 2010 Artengliederung



## Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Rechnung 2008
<b>Netto-Ertrag</b>			
4900 Kirchensteuern	1'498'000	1'311'000	1'439'211.00
4920 Finanzausgleich	-300'000	-165'500	-168'054.90
4940 Kapitaldienst	8'800	1'600	7'743.80
4990 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-139'000	-136'900	-156'796.85
<b>Netto-Ertrag</b>	<b>1'067'800</b>	<b>1'010'200</b>	<b>1'122'103.05</b>
<b>Netto-Aufwand</b>			
4390 Verwaltung Kirchgemeinde	336'000	306'700	307'824.25
4392 Seelsorge und Gottesdienst	209'100	320'100	296'411.17
4394 Kirchliche Veranstaltungen	75'050	87'720	62'430.25
4396 Liegenschaften	291'600	188'500	163'220.65
4398 Beiträge und Hilfsaktionen	96'800	117'800	104'804.60
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>1'008'550</b>	<b>1'020'820</b>	<b>934'690.92</b>
Cash Flow / Cash Loss (-)	198'250	126'280	344'208.98
- Abschreibungen	139'000	136'900	156'796.85
Ertragsüberschuss	59'250		187'412.13
Aufwandüberschuss		10'620	

## Netto-Aufwand 2010 Funktionale Gliederung



## Investitionsrechnung

			Voranschlag 2010		
Investitionen Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen		
<b>4396 Liegenschaften</b>			<b>125'000</b>		
<b>Verwaltungsvermögen</b>					
Kirche: Sockel	25'000				
Kirchengemeindehaus: Sanierung Blattenkeller	15'000				
Pfarrhaus Oetwilerstrasse: Stützmauer	85'000				
Total Investitionen					
Verwaltungsvermögen	125'000	0	<b>125'000</b>		



SEITE

## RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON-GRÜNINGEN-BUBIKON

---

80	Traktandenliste
81	Antrag der Kirchenpflege
84	Übersicht 2010
	Laufende Rechnung
85	– Artengliederung
86	– Funktionale Gliederung
87	Investitionsrechnung

---

## **Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

Wir laden Sie ein zur

### **Kirchgemeindeversammlung**

**am Donnerstag, 3. Dezember 2009, 20.00 Uhr**

im katholischen Pfarreizentrum Hombrechtikon

#### **Traktanden**

1. Voranschlag 2010 und Festsetzung des Steuerfusses auf 15% der einfachen Staatssteuer
2. Informationen / Diverses

Stimmberechtigt sind alle in den Gemeinden Bubikon/Wolfhausen, Grüningen und Hombrechtikon wohnhaften römisch-katholischen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auch Nichtstimmberechtigte sind als Gäste willkommen.

Die Akten liegen ab 18. November 2009 im Gemeindehaus (Einwohnerkontrolle, 1. Stock) zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle herzlich von der Kirchenpflege zum Apéro eingeladen.

Freundliche Grüsse

RÖM.-KATH. KIRCHENPFLEGE  
HOMBRECHTIKON – GRÜNINGEN – BUBIKON

Doris Ackermann  
Präsidentin

Judith Thiesson  
i. A. Aktuarin

# Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

---

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2010 mit einem Aufwand von Fr. 1'879'950 und einem Ertrag von Fr. 502'100 (ohne ordentliche Steuern, jedoch inkl. Staats- und Finanzausgleichsbeitrag) zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'377'850 wird wie folgt gedeckt:

Ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	Fr.	1'327'500
Entnahme aus dem Eigenkapital	Fr.	50'350

2. Den Steuerfuss für die Kirchgemeinde auf 15% der einfachen Staatssteuer festzusetzen.
3. Der Kirchgemeindeversammlung wird ferner beantragt, den Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag 2009 im Sinne der nachstehenden Begründungen zuzustimmen und von den Minderaufwendungen Kenntnis zu nehmen.

## Abweichungsbegründung gegenüber Voranschlag 2009 nach Funktionen

### Verwaltung Kirchgemeinde (Funktion 3390)

Minderaufwand Fr. 2'900

*Mehraufwand:*

Anschaffung Mobiliar, Geräte: Kauf eines neuen Bürotisches (Sitz-Stehtisch) für den Gemeindeleiter.

*Minderaufwand:*

Entschädigung Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission: die Sitzungsgelder konnten reduziert werden.

Sozialleistungen: Die Sozialleistungen wurden den Löhnen angepasst und waren im Vorjahr zu hoch budgetiert.

### Seelsorge und Gottesdienst (Funktion 3392)

Mehraufwand Fr. 33'468

*Mehraufwand:*

Besoldungen: Erhöhung durch die einmalige Auszahlung von 2 Dienstaltersgeschenken (10 Jahre) des Gemeindeleiters und Vikars. Aus der Festanstellung der Organistenleiterin (Stundenlohn in Monatslohn ab 2010) resultiert eine Lohnerhöhung.

Unterrichtsmaterial, Bücher: einmaliger Unterstützungsbeitrag an die Ministranten, betr. internationaler Ministrantenwallfahrt nach Rom.

Dienstleistung Dritter: Erhöhung betr. 4-Wochen Seelsorgervertretung wegen Ferienabwesenheit des Vikars (alle 2 Jahre).

Entschädigung an Pfarrei Rüti: gemäss Vertrag vom Dezember 2005, bezahlen wir 67% des Saldosteuerertrags der Katholiken des Dorfteils Bubikon an die Kirchgemeinde Rüti. Die Berechnung erfolgt aus der definitiven Steuerzahl 2008 und ergab eine Kostenerhöhung. Zudem wurde der Prozentsatz des Dorfteils Bubikon angepasst (von 47% auf 52,3%).

*Minderaufwand:*

Sozialleistungen: Reduktion notwendig, da im 2009 zu hoch budgetiert.

Weiterbildung, Fachliteratur: die Weiterbildungskosten (Transaktionsanalyse) des Pastoralassistenten haben sich gesenkt.

### **Kirchliche Veranstaltungen (Funktion 3394)**

*Mehraufwand:*

Allgemeiner Sachaufwand: Mehrkosten für geplante Projektwoche für die Jugend mit der ref. Kirchgemeinde zusammen.

*Minderaufwand:*

Beitrag an kirchliche Gruppen: Kostensenkung möglich.

### **Liegenschaften (Funktion 3396)**

Mehraufwand Fr. 27'100

Minderertrag Fr. 13'000

*Mehraufwand:*

Anschaffung Mobiliar, Geräte, Maschinen: Anschaffung einer Taski-Reinigungsmaschine. Unterhalt Kirche und Pfarreihaus: Mehrkosten durch notwendige Ersatzanschaffungen (Schränke im Luftschutzkeller und Schubladenzüge in der Sakristei, Bränneli im WC des Zentrums, Beleuchtung im Sitzungszimmer sowie neuer Ölbrenner/Heizung im Pfarreihaus). Fremdmieten und Benützungskosten: Mietzinserhöhung im Ökumenischen Zentrum Wolfhausen.

*Minderaufwand:*

Sozialleistungen: Reduktion der Sozialleistungen gemäss Lohnkosten.

Strom, Heizung: Heizkostensenkung, da Ende 2009 vollgetankt wird (voller Tank: 2 Jahre).

Unterhalt Zentrum Wolfhausen: weniger Unterhalt notwendig.

*Minderertrag:*

Miet- und Pachtzinserträge, Baurechtzinsen: der Pachtzins in Grüningen hat sich reduziert, deshalb weniger Ertrag (2008: 3,445%, 2009: 2,3%).

### **Beiträge und Hilfsaktionen (Funktion 3398)**

Mehraufwand Fr. 19'000

Die Reduktion der Beiträge In-/Ausland von 29'000 auf 10'000 wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008 nicht angenommen, deshalb wieder Erhöhung.

### **Kirchensteuern (Funktion 3900)**

Mehraufwand Fr. 11'000

*Mehraufwand:*

Mehrkosten der Skonti und Zinsausgaben, Abschreibungen und Erlasse sowie Steuerbezugskosten.

### **Finanzausgleich (Funktion 3920)**

Mehraufwand Fr. 13'000

Minderertrag Fr. 30'000

#### *Mehraufwand:*

Der Beitrag an die Zentralkasse hat sich erhöht, da sich die Steuereinnahmen auch erhöht haben.

#### *Minderertrag:*

Normaufwandausgleich: gemäss Ausrechnungsvorlage der Zentralkommission erhalten wir einen Normaufwandausgleich über Fr. 150'000. Die Ausrechnung ist provisorisch. Effektive Berechnung des NAA 2010 aus der Jahresrechnung 2009.

### **Kapitaldienst (Funktion 3940)**

Minderaufwand Fr. 5'000

#### *Minderaufwand:*

Zinsaufwand: die Zinskosten bei der Politischen Gemeinde konnten gesenkt werden.

### **Abschreibungen (Funktion 3990)**

Minderaufwand Fr. 8'000

Es sind im 2010 keine Investitionen (Verwaltungsvermögen) vorgesehen, somit normale Reduktion.

Behördliche Referentin: Andrea Odermatt, Finanzvorsteherin

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Der Voranschlag 2010 der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde wird zur Genehmigung empfohlen.

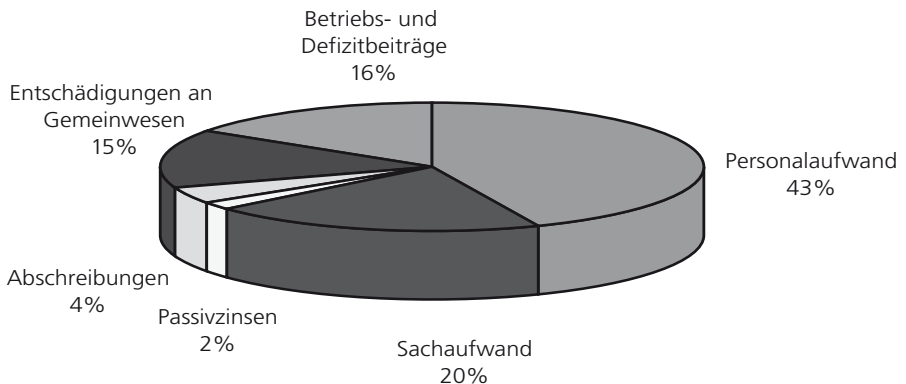
# Übersicht 2010 Römisch-Katholische Kirchgemeinde

		Voranschlag 2010	
		Soll	Haben
<b>1. Laufende Rechnung</b>			
Total Aufwand		1'879'950	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr			502'100
<b>Steuerertrag bei 15% von Fr. 8'850'000</b>			1'327'500
(Vorjahr 15% von Fr. 8'850'000 = Fr. 1'327'500)			
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Entnahme aus dem Eigenkapital			50'350
		1'879'950	1'879'950
<b>2. Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben		0	
Total Einnahmen			0
Nettoinvestitionen			0
		0	0
B) Finanzierung I			
Nettoinvestitionen			
Abschreibungen Verwaltungsvermögen			63'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung		50'350	
Finanzierungsüberschuss I		12'650	
		63'000	63'000
<b>3. Investitionen im Finanzvermögen</b>			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben		0	
Total Einnahmen			0
Nettoveränderung			0
		0	0
B) Finanzierung II			
Nettoveränderung			
Finanzierungsüberschuss I			12'650
Finanzierungsüberschuss II		12'650	
		12'650	12'650
<b>4. Veränderung Kapitalkonto</b>			
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr			802'657
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung		50'350	
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr		752'307	
		802'657	802'657

## Laufende Rechnung Artengliederung

	Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Rechnung 2008
<b>Aufwand</b>			
Personalaufwand	821'450	818'700	731'150.92
Sachaufwand	376'500	340'900	285'271.48
Passivzinsen	36'000	39'500	34'670.25
Abschreibungen			
Verwaltungsvermögen	63'000	71'000	74'936.00
Übrige Abschreibungen	13'000	12'000	12'429.15
Entschädigungen an Gemeinwesen	277'700	249'582	256'008.15
Betriebs- und Defizitbeiträge	292'300	260'600	257'437.80
<b>Total</b>	<b>1'879'950</b>	<b>1'792'282</b>	<b>1'651'903.75</b>
<b>Ertrag</b>			
Steuern	1'559'500	1'561'000	1'569'769.55
Vermögenserträge	96'100	107'600	115'481.70
Entgelte	5'500	5'500	15'946.65
Rückerstattungen von Gemeinwesen	2'000	2'000	3'170.65
Beiträge mit Zweckbindung	166'500	196'500	222'570.00
<b>Total</b>	<b>1'829'600</b>	<b>1'872'600</b>	<b>1'926'938.55</b>
Ertragsüberschuss		80'318	275'034.80
Aufwandüberschuss	50'350		

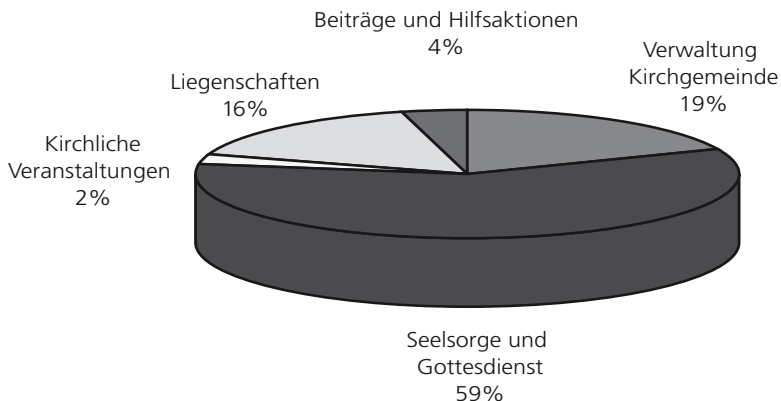
## Aufwand 2010 Artengliederung



## Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2010	Voranschlag 2009	Rechnung 2008
<b>Netto-Ertrag</b>			
3900 Kirchensteuern	1'515'000	1'526'000	1'526'231.45
3920 Finanzausgleich	-31'500	11'500	35'952.00
3940 Kapitaldienst	-25'000	-30'000	-22'709.85
3941 Buchgewinne			
3990 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-63'000	-71'000	-74'936.00
<b>Netto-Ertrag</b>	<b>1'395'500</b>	<b>1'436'500</b>	<b>1'464'537.60</b>
<b>Netto-Aufwand</b>			
3390 Verwaltung Kirchgemeinde	270'600	273'500	254'220.35
3392 Seelsorge und Gottesdienst	850'750	817'282	732'854.55
3394 Kirchliche Veranstaltungen	33'500	33'500	24'908.50
3396 Liegenschaften	236'000	195'900	143'309.40
3398 Beiträge und Hilfsaktionen	55'000	36'000	34'210.00
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>1'445'850</b>	<b>1'356'182</b>	<b>1'189'502.80</b>
Cash Flow / Cash Loss (-)	12'650	151'318	349'970.80
- Abschreibungen	63'000	71'000	74'936.00
Ertragsüberschuss		80'318	275'034.80
Aufwandüberschuss	50'350		

## Netto-Aufwand 2010 Funktionale Gliederung





## Investitionsrechnung

---

### Investitionen Verwaltungsvermögen

Keine

Total Investitionen  
Verwaltungsvermögen

Voranschlag 2010		
Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
0	0	0
0	0	<b>0</b>



100% Recyclingpapier,  
hergestellt aus Haushaltsammelware.



Druckerei Feldegg

(Erwin Oberhänsli, Hombrechtikon)

## Steuerfuss

Die unterzeichnenden Behörden beantragen, den Steuerfuss der Gemeinden für das Jahr 2010 wie folgt festzusetzen:

	2010		2009	
	Reformierte	Katholische	Reformierte	Katholische
Politische Gemeinde	51%	51%	51%	51%
Schulgemeinde	68%	68%	68%	68%
	119%	119%	119%	119%
Kirchgemeinden	12%	15%	13%	15%
Total	131%	134%	132%	134%

Hombrechtikon, im Dezember 2009

**Gemeinderat**  
**Schulpflege**  
**Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege**  
**Römisch-Katholische Kirchenpflege**  
**Rechnungsprüfungskommission**